

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 10 O 1- 1998/60

„Überprüfung der neu geschaffenen
Organisationseinheiten und Abteilungen im
Amt der Steiermärkischen Landesregierung“

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	3
1. PRÜFUNGSaufTRAG	3
2. KONTROLLKOMPETENZ	4
3. VERWALTUNGSREFORM	5
4. GESCHÄFTSEIN- UND VERTEILUNG	8
II. ABTEILUNGSGRUPPE FORSCHUNG UND KULTUR UND ABTEILUNGEN	12
1. ABTEILUNGSGRUPPE FORSCHUNG UND KULTUR.....	12
2. ABTEILUNGEN	28

I. ALLGEMEINES

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Gemäß § 26 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz führt der Landesrechnungshof Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen oder auf Antrag durch. Ein derartiger Antrag kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

Die Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag Dr. Brünner, Mag. Bleckmann, Mag. Zitz, Gross, Majcen, Keshmiri, Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Wabl, Huber, Ing. Peinhaupt, Kröpfl, Mag. Hartinger, Schuster, List, Vollmann, Wiedner, Dietrich, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Grabner und Mag. Hohegger haben nachstehenden Antrag gestellt:

"Der Landesrechnungshof wird gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz aufgefordert, die durch den Beschluß der Landesregierung von Anfang Juli 1997 **neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen** im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, das sind die Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion, die Abteilung Organisation, die Stabsstelle für Europaangelegenheiten, die Abteilungsgruppe Landesbaudirektion inklusive WIP, die Fachabteilung für Sozialwesen und die Rechtsabteilung 2, die Abteilungsgruppe Forschung und Kultur einschließlich der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement zu prüfen."

Aufgrund des großen Umfanges erfolgte die Prüfung geteilt, jeweils unter Berücksichtigung sachlicher Zusammenhänge. Der vorliegende Bericht betrifft die Prüfung der **Abteilungsgruppe Forschung und Kultur** einschließlich der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement.

2. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, LBGI.Nr. 59/1982, zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 47/1999, obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes.

Der Verfassungsgerichtshof ist im Sinne seiner bisherigen Rechtsprechung der Auffassung, daß die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung mit der **Geschäftseinteilung** eine Angelegenheit der inneren Organisation des Landes ist. Diese ist dem **selbständigen Wirkungsbereich** des Landes zuzuordnen.

Das Verhalten (Handeln und Unterlassen) von Landesorganen bei der Erfüllung von Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches zählt zur Gebarung des Landes.

Ein für die Gebarung des Landes maßgebliches Organverhalten liegt im Bereich der vom Land zu verantwortenden Organisationshoheit auch für das Funktionieren der **mittelbaren Bundesverwaltung**. Die Bereitstellung und die Finanzierung von personellen und sachlichen Mitteln (Personal- und Sachaufwand) fallen in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und trägt dafür das Land die Kostenlast.

Der Landesrechnungshof ist daher (auch) zuständig zu prüfen, ob die pflichtgemäße Vorsorge des Landes für die Organisation und die Funktionsfähigkeit sowohl der Landes- als auch der mittelbaren Bundesverwaltung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, rechtmäßige und effiziente Gebarung (d.h. Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften; Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) entspricht.

3. VERWALTUNGSREFORM

3.1

Mit **Regierungsvereinbarung** vom 17. Okt. 1991 wurde die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer Aufgabenreform der steirischen Landesverwaltung beschlossen. Eine Zusatzvereinbarung im Nov. 1991 legte eine umfassende Prüfung der **Organisation des Amtes der Landesregierung** bis Ende Juni 1992 fest. Sie sollte "auf der Basis der Regierungsvereinbarung vom 17. Oktober 1991 einer umfassenden Prüfung unterzogen und im Sinne einer Effizienzsteigerung eine Arrondierung der Geschäftseinteilung vorgenommen werden".

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wurden von der Stmk. Landesregierung ein Koordinationsausschuß und 12 Projektgruppen eingesetzt, deren erste Gruppe die Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung zu bearbeiten hatte.

Der Projektbericht dieser Gruppe mit einem Entwurf für eine geänderte Geschäftseinteilung wurde gemeinsam mit denen der anderen 11 Gruppen im Juni 1992 der Stmk. Landesregierung vorgelegt. Mit ihren Beschlüssen vom 16. Nov. 1992 und vom 29. März 1993 wurde die weitere Vorgangsweise festgelegt.

Hinsichtlich der Projektgruppe 1 - **Geschäftseinteilung** waren zwischen den in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien Verhandlungen zu führen.

Der Rechnungshof beanstandete in diesem Zusammenhang in seinem Bericht Zl. 01506/20-Pr/6/96, Pkt.3.10.2, daß die Landesregierung eine eingehende Auseinandersetzung mit den Vorschlägen der Projektgruppe unterlassen habe. Als besonders unzweckmäßig wurde vom Rechnungshof die Nichtfestlegung von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Vorschläge angeführt.

3.2

Mit **Beschluß Nr. 492** vom 1. März 1994 hat der **Steiermärkische Landtag** in seiner 31. Sitzung der XII. Gesetzgebungsperiode die Stmk. Landesregierung aufgefordert, Maßnahmen im Bereich des Budgets sowie zur Verwaltungsinnovation in die Wege zu leiten. Nach der Zuweisung dieses Landtagsbeschlusses an die Landesamtsdirektion hat diese die zuständigen Abteilungen beauftragt, "die weiteren Veranlassungen unter Beteiligung berührter Abteilungen zu treffen und in regelmäßigen Abständen direkt **der Landesregierung** über den Stand und Fortschritt der Arbeiten ..." zu berichten. Die Landesamtsdirektion, die die in den besonderen Wirkungskreise des Landesamtsdirektors als Leiter des Inneren Dienstes fallenden Angelegenheiten zu behandeln hat, ersuchte nicht um Information über die Berichte an die Landesregierung betreffend den Umsetzungsstand der einzelnen Aufträge, sodaß sie nach Ansicht des Rechnungshofes ihre Koordinierungs- und Organisationsaufgabe nicht ausreichend erfüllen konnte.

Der **Aufbau der Ämter** der Landesregierung ist verfassungsgesetzlich (Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien - BVGÄdLR) und durch die Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung - GeOA bestimmt. Demnach gliedert sich gemäß § 2 gemäß § 2 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien - BVGÄdLR, das Amt der Landesregierung in **Abteilungen**, auf die die **Geschäfte** nach ihrem Gegenstand und ihrem **sachlichen Zusammenhang** aufgeteilt werden. § 3 Abs.1 der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung - GeOA, bestimmt zwar abweichend, daß sich das Amt in die Landesamtsdirektion und in Abteilungen gliedert, jedoch gleichlautend, daß die Abteilungen „**nach Bedarf**“ zu **Gruppen** zusammengefaßt werden können.

Eine Verwaltungsinnovation betreffend die Organisation des Amtes der Landesregierung hat diesen Aufbau und die Aufteilung der Geschäfte nach ihrem sachlichen Zusammenhang zu beachten.

Der Landesrechnungshof verweist auf die besondere Ordnungsfunktion der öffentlichen Verwaltung mit ihren vorgegebenen Strukturen und erachtet die Zusammenfassung von Abteilungen zu Gruppen dann als zweckmäßig, wenn - bei strikter Beachtung des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte der Abteilungen sowie des Nachweises des Bedarfes - **die Aufbau- und Ablauforganisation optimiert wird**, um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besser zu entsprechen. Dies gilt auch für die Umsetzung des genannten Landtagsbeschlusses Nr. 492, die dem ersten Ziel des umfassenden Projektes „Verwaltungsmanagement“ auf Bundesebene entspricht.

3.3

Allgemein haben für Reorganisationsvorhaben zunächst detaillierte **Zieldefinitionen** (unter Berücksichtigung der verfassungsmäßig vorgegebenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) zu erfolgen, danach ist eine laufende Projektbetreuung sicherzustellen, nach Abschluß und Auswertung eine konsequente Umsetzungsplanung durchzuführen und der Erfolg der Maßnahmen zeitnah zu evaluieren.

Reorganisationsmaßnahmen des Amtes der Landesregierung sind - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - mit Priorität auf die Straffung der Zentralstelle, die Erhöhung der Koordinationsfähigkeit der Gruppen für deren Teile und in der Folge auf die (Re)struktuiierung der Abteilungen auszurichten.

Der Rechnungshof hat 1996 empfohlen, grundsätzliche **Rahmenbedingungen** sowohl für die Einrichtung von Abteilungen als auch für ihre Untergliederungen zu entwickeln und zweckmäßige Führungsrichtlinien, um eine möglichst effiziente Aufbau- und Ablauforganisation zu gewährleisten.

Da nur der Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung (und nicht der einfache Gesetzgeber) Abteilungen des Amtes der Landesregierung zu schaffen vermag, erscheint der Schluß zulässig, daß der Landeshauptmann auch für die Schaffung von Rahmenbedingungen, sowohl für Abteilungen als auch für Gruppen, zuständig ist. **Diese Rahmenbedingungen konnten nicht nachgewiesen werden.**

4. GESCHÄFTSEIN- UND VERTEILUNG

4.1

Der Wirkungskreis der Abteilungen wird direkt und die der Gruppen indirekt durch die **Geschäftseinteilung** des Amtes der Landesregierung bestimmt. Die Geschäftseinteilung ist eine Weisung sui generis, weil besondere verfassungsrechtliche Regelungen über ihr Zustandekommen bestehen, die sich von den sonst für Weisungen geltenden Regeln unterscheiden.

Laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Geschäftseinteilung eine Angelegenheit der inneren Organisation. Sie wird vom **Landeshauptmann** erlassen und bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Soweit Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Dasselbe gilt auch im Falle von Änderungen der Geschäftseinteilung.

Soweit die Zustimmung der Landesregierung erforderlich ist, hat sie darüber gemäß § 4 Abs.1 Z.19 der Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung - GeoLR (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 7. Juli 1975, mit der die Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung erlassen wird) in Sitzung mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln.

Die Stmk. Landesregierung hat am 7. Juli 1997 (mit Stimmenmehrheit) einer **Änderung der Geschäftseinteilung** des Amtes der Stmk. Landesregierung zugestimmt. Diese Änderung, die in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 346 vom 12. September 1997, kundgemacht worden ist, beinhaltet:

- die Einrichtung einer Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion

mit der Landesamtsdirektion, der Europaabteilung sowie der neu eingerichteten Organisationsabteilung

- **die Einrichtung einer Abteilungsgruppe Forschung und Kultur** mit der **neu geschaffenen Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement**, der Rechtsabteilung 6, der Abteilung für Wissenschaft und Forschung, der Kulturabteilung sowie der Abteilung Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum
- die Änderung der Geschäftsbereiche der Rechtsabteilung 9 und der Rechtsabteilung 5
- die Einrichtung der Rechtsabteilung 2
- die Ergänzung des Geschäftsbereiches der Rechtsabteilung 1
- die Änderung des Geschäftsbereiches der Fachabteilung für das Gesundheitswesen
- die Ergänzung der Geschäftsbereiche der Rechtsabteilung 8
 - Fachabteilung für das Forstwesen
 - Fachabteilung für das Veterinärwesen
- die Festlegung der Geschäftsbereiche der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen
- die Änderung des Geschäftsbereiches der Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion.

Zuvor wurden durch die Geschäftseinteilung vom 2. Juni 1995, kundgemacht in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark Nr.183/1995, eine **Abteilung „Landesmuseum Joanneum“** neu eingerichtet und im Zuge dieser Änderung die Geschäftsbereiche der Rechtsabteilung 6 und der Kulturabteilung neu formuliert.

Durch diese Maßnahmen sollten in Entsprechung des Landtagsbeschlusses Nr. 492 Mehrfachzuständigkeiten der einzelnen Ressorts laut der Geschäftsverteilung, aber auch der von Abteilungen im Rahmen der Geschäftseinteilung, bereinigt werden.

Der Landesrechnungshof weist insbesondere darauf hin, daß eine **Kalkulation der finanziellen Auswirkungen** mit dem Kosten- und Budgetaspekt sowie einer **Personalbedarfsbeschätzung** betreffend die Schaffung der neuen Abteilungen, die Einrichtung der Gruppen und die Vollziehung neuer bzw. geänderter Geschäfte, als Entscheidungsgrundlage des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung zur Erlassung der bzw. Zustimmung zur Geschäftseinteilung **nicht dokumentiert ist bzw. nachgewiesen** werden konnte. Diese Kalkulation wäre ehestens zu erstellen.

4.2

Die **Geschäftsordnung** der Stmk. **Landesregierung** (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 7. Juli 1975, mit die Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung erlassen wird - GeOLR) regelt nicht nur die Geschäftsführung der Landesregierung sondern sie hat (auch) die Funktion, Aufgaben der Landes- und der mittelbaren Bundesverwaltung auf den Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung zu verteilen. Dabei wird eine **Geschäftsverteilung** der Mitglieder der Stmk. Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung beschlossen. Derzeit (Feb.2000) sind die Geschäfte der Abteilung der Gruppe Forschung und Kultur - gleich der Geschäftsverteilung 1997 - der

- Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement und der Abteilung Landesmuseum Joanneum (zur Gänze) dem Ersten Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. DDr. Schachner Blazizek
- Abteilung für Wissenschaft und Forschung dem Ersten Landeshauptmannstellvertreter mit Ausnahme der Angelegenheiten der Steirischen Wissenschafts-, Umwelt- und KulturprojekträgerGesmbH., die dem Ersten Landeshauptmannstellvertreter im Korreferat mit Landesrat Dr. Hirschmann übertragen sind und
- die Rechtsabteilung 6 dem Ersten Landeshauptmannstellvertreter sowie den Landesraten Dr. Dörfinger und Dr. Hirschmann zugeteilt.

Der Landesrechnungshof hat bereits mehrfach in seinen Berichten empfohlen, die **Geschäftsverteilung**, für die die Landesregierung zuständig ist entsprechend der Geschäftseinteilung, die in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes (mit Zustimmung der Landesregierung) fällt, **unter der Prämisse des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte der Abteilungen** zu erstellen. Der für die Zuteilung von Geschäften an Abteilungen erforderliche sachliche Zusammenhang der Geschäfte hat auch für die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen zu gelten.

Die Zusammenfassung von Abteilungen mit Geschäften ohne direkten sachlichen Zusammenhang - in Folge der **Geschäftsverteilung** - kann (interpretativ) nicht mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erkannt werden und ist im Falle des Entstehens des Koordinationsbedarfes erst durch die Zusammenfassung der Abteilungen als **unzweckmäßig** zu beurteilen.

Eine in Ausnahmefällen erforderliche Koordination **sachlich unzusammenhängender Geschäfte eines politischen Referenten könnte** aufgrund der bestehenden Personalzuweisungen **durch dessen Geschäftsapparat** („Büro“) **erfolgen**.

II. ABTEILUNGSGRUPPE FORSCHUNG UND KULTUR und ABTEILUNGEN

1. ABTEILUNGSGRUPPE FORSCHUNG UND KULTUR

1.1

Im Beschluß der Stmk. Landesregierung vom 7. Juli 1997, mit dem (mehrheitlich) der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung und damit der Einrichtung einer Abteilungsgruppe Forschung und Kultur zugestimmt wurde, wird u.a. ausgeführt:

„Vorgesehen ist die Zusammenfassung der Abteilung für Wissenschaft und Forschung, der Rechtsabteilung 6 der Kulturabteilung und des Landesmuseums Joanneum zu einer Gruppe im Sinne des § 3 Abs.1 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Als Leitungsabteilung dieser Gruppe wird eine Abteilung mit der Bezeichnung „Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement“ eingerichtet.

Der Tätigkeitsumfang der der Gruppe zugehörigen Abteilungen ist aus den angeschlossenen Entwürfen der Geschäftseinteilung ersichtlich, wobei zu den einzelnen Bereichen bemerkt wird:

Im Bereich der Rechtsabteilung 6 wurden beim Zuständigkeitsbereich von Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter Univ.Prof.DDr.Schachner Blazizek geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen. In den politischen Zuständigkeitsbereich von Herrn Landesrat Dörflinger wurde der Rechtsabteilung 6 die Zuständigkeit betreffend den Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwalt (bisher bei der Rechtsabteilung 9) übertragen.

Der Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Wissenschaft und Forschung wurde in Anlehnung an die von der Projektgruppe 1 zur Verwaltungsinnovation 1991/92 erstellten Formulierungsvorschläge bzw. unter Berücksichtigung der mittlerweile erfolgten Entwicklungen neu gefaßt. Insbesondere wurde die Zuständigkeit der Abteilung betreffend die Technikum Joanneum GesmbH. berücksichtigt. Die Zuständigkeit betreffend die Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträgergesellschaft soll als Korreferatsangelegenheit besorgt und von Ersten Landeshauptmannstellvertreter Univ.Prof.DDr. Schachner-Blazizek als Hauptreferenten und Landesrat Dr. Hirschmann als Korreferenten geführt werden.

In den Bereichen der Kulturabteilung und des Landesmuseums Joanneum erfolgten geringfügige redaktionelle Änderungen.“

.....

Der **Bedarf** als gesetzliche Voraussetzung (gemäß § 3 Abs.1 GeOA bzw. § 2 Abs.1 BVGÄdLR) **der Einrichtung einer Abteilungsgruppe** wurde - wie ausgeführt - in dem von der Landesamtsdirektion erstellten Vortragsstück zur Sitzung der Stmk. Landesregierung vom 7. Juli 1997 betreffend die Zustimmung zur Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung **nicht begründet** bzw. (ebenso wie die Kalkulation der finanziellen Auswirkungen der Einrichtung einer Gruppe) nicht dokumentiert.

Vom Vorstand der Gruppe Forschung und Kultur wurde dazu gegenüber dem Landesrechnungshof ausgeführt, daß in den Bereichen der Abteilungen der Fachabteilungsgruppe Forschung und Kultur

- Rechtsabteilung 6
- Abteilung für Wissenschaft und Forschung
- Kulturabteilung
- Landesmuseum Joanneum
- Forschungs- und Kulturmanagement (als zentrale Koordinierungsstelle der Gruppen)
 - einerseits verschiedene Aufgaben (z.B. zivilrechtlicher, betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Art die abteilungsübergreifend sind, bestehen und personelle und fachliche Ressourcen benötigen, welche nicht permanent in allen Abteilungen parallel benötigt werden und
 - andererseits durch eine übergreifende Steuerung und Koordinierung die Initiierung und Abwicklung von abteilungsübergreifenden Projekten bzw. jenen, welche in den Kernaufgaben der einzelnen Abteilungen nicht direkt enthalten sind, erleichtert und gefördert werden können.

So seien im Verlauf der ersten beiden Jahre des Bestehens der Abteilungsgruppe durch die Gruppenleitung im Wege ihrer Stabsstelle „Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement“ Sonderprojekte und - Kleinveranstaltungen initiiert bzw. betreut und gefördert worden wie z.B. Classics in the City, Impressionismus - Ausstellung, Ansiedlung eines Forschungszentrums im Schloß Metahof, Gauguin-Ausstellung, Entwicklung innovativer, interaktiver Technologien zur Präsentation von kulturellen Themen auf CD-Rom, konzeptionelle Betreuung einer sämtliche Bereiche der Gruppe umfassenden Förderungsaktion, etc.

Zentral seien ca. 75 komplexe Vertragswerke verhandelt worden, deren Errichtung gemäß Notariatstarif rd. 3,5 Mio.S gekostet hätten, eine Vorstudie für ein umfassendes Organisationsprojekt im Landesmuseum Joanneum sei eingeleitet, wobei der Projektablauf weiter betreut werde, urheberrechtliche Probleme im Bereich des Bild- und Tonarchivs seien aufgearbeitet, eine einheitliche EU-Förderungs-Finanzkontrolle für die Bereiche Wissenschaft und Kultur eingerichtet, die organisatorische und rechtliche Neuordnung der Mu-

sikschulförderung legistisch und förderungstechnisch betreut, das Konzept einer Fondslösung für den Bereich der Kulturförderung entwickelt, die erstmalige Erstellung eines einheitlichen, die Tätigkeit sämtlicher Abteilungen der Gruppe umfassenden Kulturberichtes betreut und koordiniert worden, etc. Dadurch seien die Aufgaben effizienter erfüllt und Einsparungspotentiale genutzt worden. Die gewonnenen Synergieeffekte würden in den kommenden Jahren weitere bedeutende Effizienzsteigerungen (Einsparung) erwarten lassen.

Die genannten Tätigkeiten können im Rahmen der **Koordinierung** der Geschäfte und der **Betreuung** der Abteilungen der Gruppe als zweckmäßig bezeichnet werden, weil sie zur Rechtssicherheit sowie zur Klarheit des Verwaltungshandelns und zur Entwicklung einer optimierten Aufbau- und Ablauforganisation beitragen können (wobei die gewonnenen Synergieeffekte zu quantifizieren wären). Sie rechtfertigen z.T. den im § 3 Abs.1 GeOA genannten **Bedarf**, der nicht erst durch die Zusammenfassung von Abteilungen entstehen sollte.

Bei diesen Ausführungen fehlt eine Hauptaufgabe einer Gruppe, das **strategische Controlling**, das das politische Führungssystem dabei unterstützen soll, die „richtigen Dinge zu tun“, d.h. die Effektivität der öffentlichen Verwaltung zu steigern, **fehlt**. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes **hat das politische Führungssystem** das fachliche **Soll (Ziel)**, d.i. **die steirische Kulturpolitik** mit sachlichen und zeitlichen Prioritäten aus gesamtheitlicher Sicht, **vorzugeben**. Das strategische Controlling dient zur Zielaufbereitung.

Der Landesrechnungshof wiederholt, daß die Summe der operativen Tätigkeiten nicht das Ziel ersetzt. Zur Erreichung der vorzugebenden Ziele ist eine strategische Organisationsplanung permanent und institutionalisiert zu betreiben; sie bedingt eine straffe Gruppenleitung und damit die Beachtung des Weisungszusammenhanges, der auch in der Privatwirtschafts-(Kultur-)verwaltung des Landes zwischen dem politischen Referenten bzw. dem Landesamtsdirektor (für den Inneren Dienst), dem Gruppenvorstand und dem Abteilungsvorstand besteht.

Das begleitende **operative** Controlling hat die Leitung dabei zu unterstützen, die „Dinge richtig zu tun“ und damit vor allem die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung zu steigern. Dabei sind die Ziele der Aufgabenerfüllung zu beachten und die Zweckmäßigkeit der Arbeitsabläufe zu kontrollieren. Dies betrifft im Bereich der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur nicht nur die Abteilung für Wissenschaft und Forschung sowie die mit der Kulturverwaltung betraute Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung, sondern insbesondere die ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Ein Vollzug der Geschäfte entsprechend den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedingt eine **optimale Aufbau- und Ablauforganisation**. Für ihre grundsätzliche Gestaltung (entsprechend den Bestimmungen des BVGÄdLR und der GeOA) ist primär der Landesamtsdirektor im Rahmen des ihm obliegenden Inneren Dienstes zuständig. Aufgrund des „Problemstaus“ der zuständigen Organisationsabteilung (z.B. Aufbauorganisation der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und ihrer Abteilungen, der Bezirkshauptmannschaften und der Baubezirksleitungen, Organisation der EDV, des ASV-Dienstes) ist eine Aufbereitung einer optimierten Aufbauorganisation durch die Gruppenleitung derzeit zweckmäßig: Sie kann aufgrund ihrer unmittelbaren Kenntnisse die Organisation der Abteilungen und Dienststellen der Gruppe analysieren und dadurch Verbesserungen vorschlagen.

1.2

Den Abteilungen bzw. den Gruppen des Amtes der Landesregierung stehen gemäß § 3 Abs.3 BVGÄdLR und § 3 Abs.1 GeOA Beamte vor.

Über die Bestellung von Beamten zu Vorständen von Abteilungen bzw. von Gruppen des Amtes der Stmk. Landesregierung hat gemäß § 4 Abs.1 Z10 GeOLR die Landesregierung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung („Regierungssitzung“) zu verhandeln.

Derart wurde als Vorstand der Fachabteilungsgruppe Forschung und Kultur - nach Ausschreibung bzw. Kundmachung - Wirkl. Hofrat Dr. Karl-Heinz Feil mit Regierungsbeschluß vom 22.9.1997 bestellt.

Der Genannte wurde **zugleich zum Vorstand der Abteilung** Forschungs- und Kulturmanagement bestellt.

Ein in diesem Zusammenhang bei der Prüfung festgestelltes Problem betrifft die **Vertretung** des Gruppenvorstandes. Im Organisationshandbuch der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement werden als Stellvertretung des Arbeitsplatzes

- Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur
- Vorstand der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement

zwei Bedienstete der Dienstklasse VIII der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement ausgewiesen. Aufgrund der Nennung im Org.Handbuch der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement erscheint der Schluß zulässig, daß die Vertretung den Vorstand dieser Abteilung und nicht jedoch den Gruppenvorstand, unbeschadet der Zuweisung der Aufgabe „Leistungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur ... an die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement, betrifft.

Mit Schreiben des Landesamtsdirektors vom 6.10.1998 wurde der Gruppenvorstand in Kenntnis gesetzt, daß die Bestellung eines der im Organisationshandbuch genannten Bediensteten zum stellvertretenden Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem zuständigen politischen Referenten genehmigt wurde (ohne daß von dieser Bestellung gesonderte Zulagenansprüche abgeleitet werden könnten).

Diese Stellvertretung des Gruppenvorstandes ist verbindlich und auch vom Vorstand der Kulturabteilung zu beachten.

**Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannstellvertreter
Univ.-Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek:**

Die angesprochene Arbeitsplatzbeschreibung wurde mittlerweile geändert und dem Schreiben des Landesamtsdirektors vom 6.10.1998 angepasst, sodass nunmehr nur ein Bediensteter als Stellvertreter des Gruppenvorstandes ausgewiesen ist.

1.3

Die Vorstände haben die **Dienst-** und **Fachaufsicht** über die der jeweiligen Abteilung bzw. Gruppe dienstzugeteilten Bediensteten auszuüben.

Die **Dienstaufsicht** ist dem inneren Dienst zuzuordnen und umfaßt die Wahrnehmung der Erfüllung von allgemeinen Dienstpflichten wie die Einhaltung der Dienstzeit, die Amtsstunden, aber auch ein rasches und effizientes Verwaltungshandeln. Zur Dienstaufsicht ist jeder Vorgesetzte in aufsteigender Reihenfolge (Abteilungsvorstand oder Bezirkshauptmann, Gruppenleiter und Landesamtsdirektor) verpflichtet.

Die **Fachaufsicht** verpflichtet zur Gewährleistung der fachlich richtigen Besorgung von Aufgaben. Dazu gehört insbesondere ein rechtskonformes Verwaltungshandeln. Der jeweilige Fachvorgesetzte in aufsteigender Reihenfolge (Abteilungsvorstand oder Bezirkshauptmann, Gruppenleiter die Landesregierung bzw. das zuständige Regierungsmitglied) hat die Fachaufsicht auszuüben.

Demnach hat in letzter Stufe

- die Dienstaufsicht der Landesamtsdirektor (unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes)
- die Fachaufsicht die Landesregierung bzw. das zuständige Regierungsmitglied auszuüben.

Gemäß § 6 GeOA unterstehen alle den Abteilungen (Gruppen) zugeteilten Bediensteten unmittelbar dem Vorstand. Die Vorstände der zur Gruppe zusammengefaßten Abteilungen unterstehen dem Gruppenvorstand unmittelbar, nicht jedoch die den Abteilungen zugeteilten Bediensteten. Daher kann die direkte Dienst- und Fachaufsicht des Gruppenvorstandes allgemein nur die Vorstände der Abteilungen der Gruppe betreffen.

Die Bediensteten der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement unterstehen dem Gruppenvorstand formal nur mittelbar, jedoch aufgrund der Personenidentität des Gruppen- und des Abteilungsvorstandes praktisch unmittelbar.

Hingewiesen wird auf die klare Regelung der Geschäftsordnung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, wonach die Gruppenleiter im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben Vorgesetzte der Abteilungsleiter und diese Vorgesetzte der der Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind.

Im Rahmen der Dienstaufsicht ist die geschäftsordnungsmäßige Verpflichtung der Vorstände der Abteilungen (Gruppen) zu nennen, den Landesamtsdirektor über die Führung der Abteilungen (Gruppen) laufend in Kenntnis zu

setzen. Diese Verpflichtung ist gegebenenfalls vom Landesamtsdirektor einzumahnen, um der vom Land zu verantwortenden Organisationshoheit (besser) entsprechen zu können.

Die **Fachaufsicht** erfordert nicht nur entsprechende fachliche Kenntnisse der zu vollziehenden Geschäfte, sondern auch der Ablauforganisation der Abteilungen der Gruppe. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann eine zentrale Fachaufsicht durch einen Gruppenvorstand nur dann ausreichend erfolgen, wenn von diesem keine zusätzlichen operativen Aufgaben (dauernd) zu vollziehen sind; die Fachaufsicht kann nicht auf eine bloße Koordinierungsbefugnis beschränkt werden.

Im Organisationshandbuch der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur ist die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement zutreffend funktionell als Stabsstelle ausgewiesen.

**Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannstellvertreter
Univ.-Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek:**

Die vom Rechnungshof vertretenen Auffassung, dass aus dem § 6 GeOA hervorgehe, dass zwar die Abteilungsvorstände der zur Gruppe zusammengefassten Abteilungen dem Gruppenvorstand unterstünden, nicht jedoch die den Abteilungen zugeteilten Bediensteten kann keineswegs geteilt werden.

Im § 6 GeOA ist nämlich festgelegt, dass „*alle den Abteilungen (Gruppen) zugeordneten Bediensteten unmittelbar dem Vorstand unterstehen*„. Aus dieser Textierung geht eindeutig hervor, dass der Verordnungsgeber gemeint hat, dass diese Bestimmung sowohl für nicht zu Gruppen zusammengefassten Abteilungen als auch für Abteilungsgruppen zu gelten hat, wobei durch die Anführung der Gruppen als Klammersausdruck hinter den Abteilungen hervorgeht, dass Gruppen strukturell genau gleichartig wie Abteilungen zu sehen sind. Wenn nun weiter ausgeführt wird, dass alle den Gruppen zugeteilten Bediensteten unmittelbar dem Vorstand (der Gruppe) unterstehen, so bedeutet dies, dass nicht nur die Vorstände der jeweiligen Abteilungen dem Gruppenvorstand unmittelbar unterstehen, sondern naturgemäß auch alle anderen Bediensteten.

Dieser Umstand wird auch durch die Regelungen des § 22 Abs. 1 Dienstpragmatik belegt, in dem geregelt ist, dass der Beamte „*seine Vorgesetzten (Mehrzahl!) zu unterstützen und ihre Weisungen zu befolgen*„ hat. Weiters ist im § 22 Dienstpragmatik geregelt, dass Vorgesetzter jeder Organwalter ist, der „*mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist*„. Es ist der Systematik des Beamtendienstrechtes (und insbesondere der Regelung des dienstlichen Gehorsams) immanent, dass die Weisungskette vom obersten weisungsbefugten Organ hinunter bis zum letzten der Weisung unterworfenen Organ nicht unterbrochen ist, und dass es durchaus auch möglich ist, dass das oberste in der

Kette befindliche Organ dem untersten direkt eine Weisung erteilen kann. (So ist es in einer monokratisch strukturierten Verwaltung wohl auch unbestritten, dass ein Abteilungsvorstand einem Sachbearbeiter direkt eine Weisung erteilen kann, obwohl in der Weisungskette dazwischen noch ein Referatsleiter steht.)

Diese Auffassung wird auch durch die Ausführungen auf Seite 46 des Berichtes untermauert, wo festgehalten ist, dass die Verantwortlichkeit des Gruppenvorstandes der des Abteilungsvorstandes im Wesen gleicht, weshalb die Verantwortung des Gruppenleiters in diesem Bereich (Innerer Dienst) nicht eingeschränkt werden kann. Es wäre nämlich widersinnig, die Verantwortung des Gruppenvorstandes uneingeschränkt zu belassen, sein Eingriffsrecht (nämlich das aus der Unterstellung resultierende Weisungsrecht) jedoch weitestgehend einzuschränken.

Replik des Landesrechnungshofes:

Gemäß § 2 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr.289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien (B-VGÄdLR) gliedert sich das Amt der Landesregierung in Abteilungen auf die „die Geschäfte“ aufgeteilt werden.

Gemäß § 3 Abs.1 B-VGÄdLR besorgen die Abteilungen des Amtes der Landesregierung die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte.

Daher können in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen nur Abteilungen - und nicht Gruppen - des Amtes der Stmk. Landesregierung Geschäfte besorgen. Dem entspricht auch die Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung (GeOA), die die Geschäfte den Abteilungen - und nicht den Gruppen - zur Besorgung zuweist.

Die in § 5 Abs.1 GeOA genannte Verantwortung des Abteilungsvorstandes für die (ausschließlich) durch eine Abteilung zu vollziehenden Geschäfte kann nicht delegiert werden. Ein Gruppenvorstand ist daher - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - nicht berechtigt, den ordentlichen, mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmenden Vollzug der (Sach- bzw. Fach)geschäfte entsprechend den Weisungen des Abteilungsvorstandes eigenmächtig inhaltlich zu ändern.

Dem entspricht auch die im Pkt. II 2.3.1.4 dieses Berichtes wiedergegebene Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Stmk. Landesregierung, die der Gruppenleitung eine Unterstützungs- und Koordinierungsaufgabe zuordnet, die „... nicht soweit gehen darf, daß sie alle Aufgaben, die nach der Geschäftseinteilung einer der Gruppe zugehörigen Abteilung obliegen, an sich

ziehen kann. Dies würde nämlich bedeuten, daß die eigentlichen Aufgaben der sonstigen Abteilungen unterlaufen und beseitigt würden....“.

Der Landesrechnungshof betont neuerlich den Weisungszusammenhang als ein Kennzeichen der öffentlichen Verwaltung, weist jedoch darauf hin, daß der in der Stellungnahme genannte Vergleich der Weisungsgebundenheit Abteilungsvorstand: Referent: Sachbearbeiter zum Vorgesetztenverhältnis Gruppenvorstand: Abteilungsvorstand unzutreffend und unzulässig ist, da die Aufgaben des Gruppenvorstandes und des Abteilungsvorstandes in der GeOA geregelt sind, während der Vollzug von Geschäften durch Referenten (bzw. Referatsleitern) und Sachbearbeitern im Rahmen der KuGO, somit einer Anweisung im Rahmen des inneren Dienstes erfolgen, und zudem durch den Abteilungsvorstand delegiert sind.

Im übrigen verweist der Landesrechnungshof hinsichtlich der Aufgaben des Gruppenvorstandes auf die Pkte.II 1.1 u. 2.3.1.6 dieses Berichtes.

1.4

Die **Gruppenleitung** hat aufgrund der Bestimmungen des BVGÄdLR und der GeOA unter der Dienstaufsicht des Landesamtsdirektors und unter der Fachaufsicht des gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen politischen Referenten in Verantwortung des Gruppenvorstandes zu erfolgen. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die für die Abteilungen der Gruppe jeweils verantwortlichen Abteilungsvorstände auszuüben.

Dem Gruppenvorstand hat - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - ein quantitativ geringer, jedoch qualifizierter Mitarbeiterstab zur Aufbereitung und zur Koordinierung von Zielen und zur Kontrolle der Zielerreichung zur Verfügung zu stehen. Diese Mitarbeiter können direkt der Gruppe zugeteilt werden (§ 6 GeOA); sie unterstünden damit unmittelbar dem Gruppenvorstand.

Die Einrichtung einer **Abteilung** zur Leitung der Gruppe soll aufgrund einer von der Rechtsansicht des Landesrechnungshofes abweichenden Auslegung des § 6 GeOA, wonach der Gruppe direkt keine Bediensteten zugewiesen werden können, erfolgt sein. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, daß

das Wesen einer Abteilung des Amtes der Landesregierung Fach- bzw. Sachgeschäfte und nicht der Vollzug funktionsimmanenter Tätigkeiten ist. Der Vollzug von Geschäften durch den Gruppenvorstand wird als **unzweckmäßig** erachtet, da dies eine Doppelfunktion des Gruppenvorstandes wäre, die ihn an der übergeordneten Leitung hindert und die Dienst- und Fachaufsicht schmälert.

Die Schaffung einer Abteilung zum Vollzug von Leitungsangelegenheiten ist nicht nur unzweckmäßig, sondern auch problematisch, weil die Landesregierung als Dienstbehörde, die die Vorstände bestellt, durch die Geschäftseinteilung nicht verhalten werden kann, den Gruppen - und den Abteilungsvorstand personenident zu bestellen. Bei einer nicht personenidenten Bestellung wäre der Abteilungsvorstand aufgrund des „Geschäftes“ „Leitungsangelegenheiten ...“ dem ihm im Rahmen des Inneren Dienstes vorgesetzten Gruppenvorstand vorgesetzt.

1.4

Dem Büro des Ersten Landeshauptmannstellvertreters waren laut dem Dienstpostenplan 1997 24,75 Dienstposten (davon 9 A/a) zugewiesen, wovon im damaligen Erhebungsstichtag 18.2.1997 21,5 tatsächlich besetzt waren. Laut der Bedienstetenstatistik 1999 waren für das Büro des Ersten LHStv. 26 Dienstposten (davon 7 A/a) ausgewiesen.

Trotz der nunmehrigen Koordination wesentlicher Teile der Geschäfte des Ersten LHStv. durch eine Gruppe (bzw. durch die dazu formal eingerichtete Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement) und seiner Entlastung von der Fachaufsicht wurde **der Personalstand** des „Büros“ **nicht verringert**. Die Schaffung der Gruppe mit einer Abteilung als Geschäftsstelle ohne Verringerung der dem Büro zugeteilten Bediensteten kann dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht entsprechen.

1.5

Vom Gruppenvorstand wurde mitgeteilt, daß folgendes **Organisationsmodell** - unter der Voraussetzung der weiteren Zusammenfassung der Abtei-

lung für Wissenschaft und Forschung mit den Abteilungen der Kulturverwaltung - erarbeitet worden ist:

Als Aufgaben des „Forschungs- und Kulturmanagements“ werden

- Leitungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe und eine
- H o l d i n g f u n k t i o n für die ausgegliederten Rechtsträger genannt.

Es sind dies:

- Budget- und Personalkoordination, Legistik, Sonderförderungen, Vorbereitung und Generalplanung für kulturelle Großveranstaltungen sowie Sonderprojekte und Ausstellungen (einschließlich der Landesausstellungen und des Landesanteiles am Projekt Graz - Europa - Kulturhauptstadt 2003).
- Die Aufbauorganisation dieses Konzeptes unterscheidet zwischen
- Landesdienststellen:
 - Kulturabteilung
 - Wissenschaft und Forschung
 - Landesmuseum Joanneum
 - Landesarchiv
 - Landesbibliothek und
- ausgegliederten Rechtsträgern:
 - Kultur Land Steiermark GesmbH. - zur organisatorisch-technischen Abwicklung von kulturellen Groß- und Sonderprojekten, Veranstaltungen und Ausstellungen einschließlich der Landesausstellungen, Schaffung und Erhaltung von Kulturinfrastruktureinrichtungen
 - Joanneum Research GesmbH.,
 - Technikum Joanneum GesmbH.,
 - Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojektträger GesmbH.
 - Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften (in eigenen Rechtsträgern z.B. Vereinigte Bühnen, Steirischer Herbst)

1.6

Unter Beachtung der vom Landesrechnungshof genannten Eingangsvoraussetzungen und der Organisationsprobleme sollte die Gruppenleitung für folgende Probleme Lösungen erarbeiten:

- Nachweis des Bedarfes und der Vorteile einer Abteilungsgruppe Forschung- und Kultur
- Nachweis des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte der Wissenschaft und Forschung mit denen der Kulturverwaltung

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek:

Grundsätzlich ist zu der in mehreren Bereichen des Berichtes aufgeworfenen Frage betreffend den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Bereichen Forschung und Kultur folgendes auszuführen:

Von ihrem Inhalt und ihrer Funktion her werden die beiden Begriffe Forschung und Kultur so definiert, dass **Forschung** die wissenschaftliche Tätigkeit ist, die danach strebt, neue Erkenntnisse zu gewinnen. Wissenschaft wiederum ist der Inbegriff dessen, was überlieferter Bestand des Wissens einer Zeit ist. Gleichmaßen ist die Wissenschaft der Prozess methodisch betriebener Suche nach Erkenntnissen mit dem Ziel, diese Erkenntnisse darzustellen und als Grundlage weiterer Forschung zu vermitteln.

Der Begriff **Kultur** ist als die Gesamtheit der Lebensäußerungen der menschlichen Gesellschaft in Sprache, Religion, Wissenschaft und Kunst definiert.

Ausgehend von diesen dem Duden sowie Mayers Großen Handlexikon entnommenen Definitionen läßt sich festhalten, dass, wenn die Wissenschaft ein Teil des Kulturbegriffes ist, und wenn die Wissenschaft auch gleichzeitig ein zentrales Element des Begriffes Forschung (ebenso wie deren Basis) ist, ein inhaltlicher Zusammenhang der Wissenschaft und Forschung mit der Kultur jedenfalls gegeben ist.

Insbesondere manifestiert sich die enge Verflechtung der Aufgabenbereiche der Wissenschaft, Forschung und Kultur in den Aufgabenstellungen des Landesmuseums Joanneum, das gemäß seinen Statuten eine wissenschaftlich-kulturelle Institution ist, die in ihren Sammlungen ein umfassendes Bild der natürlichen, geschichtlichen und kulturellen Entwicklung des Landes und seiner Bewohner geben und eine möglichst vollständige Darstellung seines Lebensraumes enthalten soll. Die Kenntnis der Steiermark soll auf allen Gebieten wissenschaftlicher Forschung gefördert und der Sinn für künstlerisches Schaffen geweckt werden. Mit den Satzungen gemäß RSB vom 16.11.1987, GZ.: 6-371/IJO 14/65-87 erfolgte die Empfehlung einer Erweiterung der Sammlungs- und Forschungstätigkeit von den rein steirisch landeskundlichen Sammlungen auf Sammlungen von allgemein wissenschaftlichem Charakter und kulturellem Wert. Ebenso sind die Landesausstellungen in ihrer kulturellen Zielsetzung immer auch sowohl der Vermittlung von Aspekten der Wissenschaft als auch der Kunst gewidmet.

- Möglicher Bestand der Abteilung für Wissenschaft und Forschung außerhalb der Gruppe Forschung und Kultur und mögliche Wahrnehmung der Angelegenheiten der Joanneum Research GesmbH. und der Technikum Joanneum GesmbH. - direkt von der Abteilung für Wissenschaft und Forschung auch nach einer Ausgliederung aus der Gruppe
- Analyse der organisatorischen Vorteile, der Einsparungspotentiale und der Synergieeffekte einer möglichen Abteilungsgruppe „Kulturverwaltung“ (auch im Vergleich zu einer **A b t e i l u n g** ausschließlich mit Geschäften der Kulturverwaltung, mit einem ausgegliederten Veranstaltungsträger)
- Kooperationsanalysen der Kulturverwaltung (-marketing) mit dem Fremdenverkehr und dem Sport
- und im Falle des Bestandes einer Abteilungsgruppe „Kulturverwaltung“:
 - eine Gruppenleitung mit direkt der Gruppe zugeordneten Mitarbeitern anstatt einer Abteilung
 - Erarbeitung von Zielen **d e r** steirischen Kulturpolitik und einer effizienten Umsetzungsplanung
 - Einrichtung eines zentralen Protokolles bei der Gruppenleitung
 - Vollzug der (Fach-bzw.Sach-)geschäfte ausschließlich durch die laut der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilungen
 - Aufbau eines operativen Controlling für die Abteilungen und die Dienststellen der Gruppe
 - Entflechtung der sachlich mit der Kulturverwaltung nicht zusammenhängenden Geschäfte der Abteilungen (derzeit Rechtsabteilung 6)
 - externe Durchführung von Kulturveranstaltungen entsprechend den Zielen **d e r** steirischen Kulturpolitik und der Vorgaben und Rahmenbedingungen der Kulturverwaltung - kurzfristig durch befugte Unternehmen (nach Ausschreibung) und - mittelfristig durch Ausgliederung z.B. ähnlich der Organisationsform der Steirischen Wissenschafts-, Umwelt- und Kultur-

- projekträger Ges.mbH., jedoch mit entsprechender Aufsicht durch die Gruppenleitung und ohne obligatorische Beratung durch einen Beirat.
- nach einer Entflechtung der Geschäfte der Rechtsabteilung 6 und der Auslagerung der Kulturveranstaltungen (-projekte) Prüfung einer möglichen Zuordnung der Abteilung für Kulturförderung (zur Rechtsabteilung)
 - eheste Klärung einer zweckmäßigen Organisations- bzw. Rechtsform des Landesmuseums Joanneum wobei bis zur Klärung dieser Rechtsform die zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorgesehene Besetzung des Vorstandes des Landesmuseums Joanneum (infolge des Beschlusses des Stmk. Landtages vom 28. Sept. 1999) **a u s g e s e t z t** werden sollte.
 - Prüfung der Zweckmäßigkeit der Zusammenlegung bzw. Zuordnung der nachgeordneten Dienststellen Landesbibliothek und Landesbildstelle sowie des Bild- und Tonarchives zum Landesarchiv (aufgrund der ähnlichen Ziele und einer Vielzahl gleichartiger Problemstellungen)
 - Einführung von **P e r s o n e n k o n t e n** für die Kulturförderung
 - gruppeninterne Kontrolle für die Kulturförderung
 - Zu prüfen wären die Vorteile, die steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger Ges.mbH. durch den Gruppenvorstand gruppenübergreifend zu koordinieren.

Die Koordination mit anderen Gebietskörperschaften ist eine auch den Intentionen des Landesrechnungshofes entsprechende zweckmäßige Aufgabe, da insbesondere die Art, der Ort und die Zeit kultureller Veranstaltungen in Gesamtsicht zu koordinieren bzw. abzustimmen sind. Diese Koordination ist insbesondere beim Projekt Graz - Europa - Kulturhauptstadt 2003 erforderlich.

Nach wie vor vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß zwischen den **Landesausstellungen** ein zeitlicher Abstand von **mindestens zwei Jahren** sein sollte.

1.7

Der **Kulturbericht** erfolgt aufgrund des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998, Nr. 720, wonach die Landesregierung aufgefordert worden ist, zweijährig, erstmals im Jahre 1999, einen umfassenden Kulturbericht vorzulegen.

Der vorliegende „Kulturbericht des Landes Steiermark 1997 - 1998“ wurde von der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement unter Einarbeitung von Beiträgen der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement, der Kulturabteilung, der Rechtsabteilung 6, der Abteilung Landesmuseum Joanneum, (-jeweils mit den nachgeordneten Dienststellen) sowie den Vereinigten Bühnen im Juni 1999 zweckmäßig, umfassend, und informativ erstellt.

Dargestellt wurden die Aufgaben der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement mit den Abschnitten „Groß- und Sonderprojekte“, „der Dienstleistungsbereich“ und „Vertretung kultureller Interessen des Landes“.

Der Kulturabteilung mit Anmerkungen zur Kulturförderung in den Jahren 1997 und 1998, einer Übersicht der Kulturpreise für herausragende künstlerische Leistungen des Landes Steiermark sowie der Landesausstellung 1997 und 1998 mit Kostenübersichten.

Von der Rechtsabteilung 6 wurde über das steirische Musikschulwerk, das steirische Volksliedwerk, die Landesbibliothek, das Landesarchiv, das Johann-Joseph-Fux-Konservatorium des Landes Steiermark in Graz, die Gedenkstätten des Landes sowie über den Retzhof und das Künstlerhaus Graz berichtet. Nach Beiträgen des Landesmuseums Joanneum und der Vereinigten Bühnen wurden ausführliche Förderungsübersichten 1997 und 1998 erstellt.

Dieser Kulturbericht dokumentiert - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - anschaulich die Leistungen der Kulturverwaltung im Rahmen des Amtes der Stmk. Landesregierung in den Berichtsjahren 1997 und 1998.

Die Erstellung des Berichtes im Juni des Folgejahres erscheint angemessen. Der vom Gruppenvorstand genannte, einheitliche Kulturbericht kann eine der **Grundlagen für das Controlling** sein.

1.8

Die Kulturförderung ist ein Teil der steirischen Kulturpolitik.

Gemäß § 6 des Stmk. Kulturförderungsgesetzes, LGBl.Nr.87/1985 wird zur fachlichen Beratung in grundsätzlichen Fragen der Kulturförderung beim Amt der Landesregierung ein **Kulturbeirat** eingerichtet. Die sich auf die **Beratung** zu beschränkende Tätigkeit dieses Beirates kann ein gestaltender Teil der steirischen Kulturpolitik sein.

Die „Erläuternden Bemerkungen“ zu § 6 leg.cit, wonach der Kulturbeirat „die Funktion einer Art Kultursenat, der sich zu grundsätzlichen Fragen der Kulturpolitik äußert“ habe, ist jedoch verfehlt, da der Gesetzestext die Tätigkeit auf die Beratung in grundsätzlichen Fragen der Kulturförderung, die nur ein Teil der Kulturpolitik sein kann, einschränkt.

Zu beachten ist, daß die Zwischenschaltung eines Beirates zum Vollzug eines Geschäftes nicht als mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erkannt werden könnte.

2. ABTEILUNGEN

2.1

Einer Abteilungsgruppe dürfen direkt keine (Fach)Geschäfte zugeteilt werden (§§ 5 und 6 GeOA); die Geschäfte einer Gruppe sind die Summe der Geschäfte der Abteilungen der Gruppe. Dem Namen der Gruppe „Forschung und Kultur“ entsprechend sind dies Geschäfte der

- **Forschung,**
die der Abteilung für Wissenschaft und Forschung
- und der **Kultur,**
die der Rechtsabteilung 6, der Kulturabteilung und der Abteilung Landesmuseum Joanneum

zugeteilt sind.

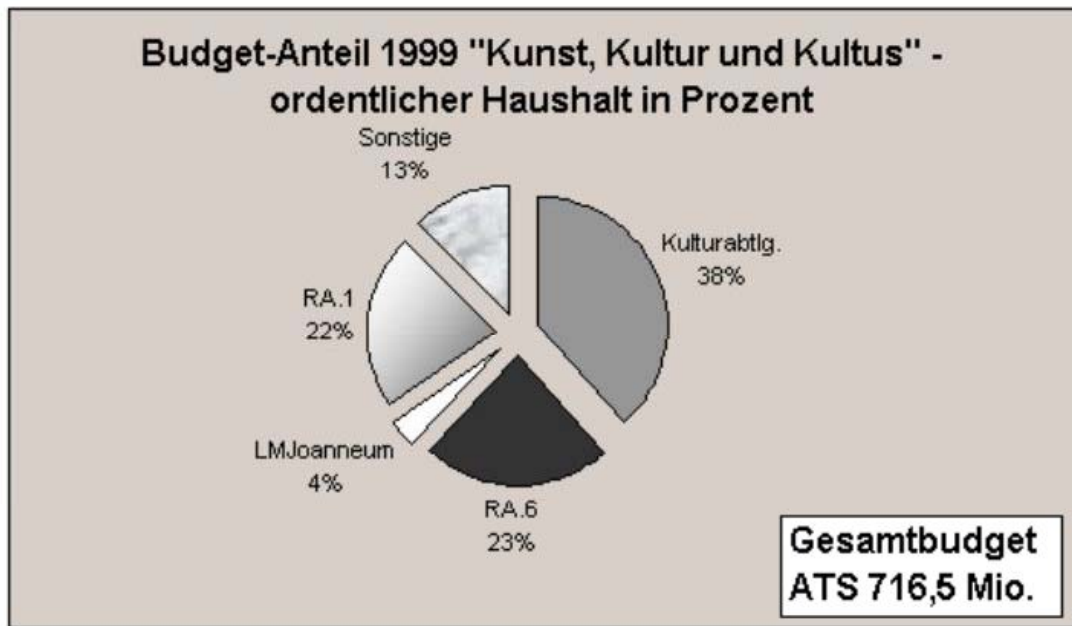
Diese Abteilungen bzw. „die Kulturverwaltung“ des Landes sind nicht direkt Gegenstand dieser Prüfung; über die Abteilungen wird daher nur allgemein, zum besseren Verständnis der Aufgaben des Gruppenvorstandes bzw. der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement, ausgeführt.

Zur Darstellung des Geschäftsumfanges der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur insbesondere der steirischen Kulturverwaltung, werden nachstehend der Budgetrahmen und die Zahl der Bediensteten der Abteilungen der Gruppe bzw. der diesen direkt nachgeordneten Dienststellen, weiters die Geschäfte der Abteilungen der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur genannt.

2.1.1

Im Landesvoranschlag 1999 (ordentlicher Haushalt) war für die Gruppe 3 „Kunst, Kultur und Kultus“ ein Gesamtaufwand von **S 716,7 Mio.** präliminiert.

Über dieses Volumen verfügten folgende Bewirtschafter:



„Sonstige“: Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement	29,250 Mio.
Landesamtsdirektion	13,000 Mio.
-,- mit Co-Bewirtschaftung Kulturabteilung	4,000 Mio.
Rechtsabteilung 10	33,500 Mio.
Landesbaudirektion	0,733 Mio.
Fachabteilung 1b der Fachabteilungsgruppe LBD	4,319 Mio.
Landesfremdenverkehrsabteilung	0,750 Mio.

Ableitend aus § 7 (1)b der „Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden“ - VRV, BGBl.II 369/1999, sollen die budgetwirksamen Aufgaben in einem direkten Zusammenhang mit den in der Geschäftseinteilung angeführten Geschäfte stehen. Die Zusammenfassung der Unterabschnitte zu Abschnitten und Gruppen entspricht auch der verfassungsgesetzlich und geschäftsordnungsmäßig gebotenen Aufteilung der **Geschäfte** auf die Abteilungen nach ihrem **sachlichen Zusammenhang**. In der Kulturverwaltung des Landes wird diesem zum Teil nicht entsprochen:

Die Geschäfte der Abschnitte

- 32 „Musik und darstellende Kunst“,
- 35 „Sonstige Kunstpflege“,
- 36 „Heimatspflege“

des Landesvoranschlages werden durch die Kulturabteilung und durch die

Rechtsabteilung 6 aber auch durch die **Landesamtsdirektion** (z.B. LAD 1/322015/7670 „Beiträge an Musikkapellen“, S 13,0 Mio.) und durch die Landesbaudirektion und den Fachabteilungen 1a und 1b der Fachabteilungsgruppe **Landesbaudirektion** (z.B. LBD 1/350015/7690 „Beitrag an das Haus der Architektur“, S 733.000,--; FA 1b 1/363105/790 „Zuwendungen an Einzelpersonen“, S 1,592.000,--; FA 1b 1/363119/720 „Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen“, S 1,880.000,--) bewirtschaftet.

Das Geschäft „Förderung der Blasmusikkapellen“ ist der **Landesamtsdirektion** zugewiesen. Da die „**Beiträge an Musikkapellen**“ ein Teil der Gruppe 3 „Kunst, Kultur und Kultus“ des Landesvoranschlags sind, wäre auch das Geschäft aufgrund des verfassungsgesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Gebotes der Aufteilung der Geschäfte auf die Abteilung nach ihrem sachlichen Zusammenhang der für Angelegenheiten der Kulturförderung zuständigen Abteilung des Amtes zuzuordnen und nicht der Landesamtsdirektion.

Sollte kein sachlicher Zusammenhang mit den Geschäften der Kulturförderung bestehen, würde die Zuordnung zur Gruppe 3 den Bestimmungen der VRV widersprechen.

Dies gilt sinngemäß für die Bewirtschaftung im Bereich „Kunst, Kultur und Kultus“ durch Abteilungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion. Diese Zuordnungen sollten hinsichtlich des gebotenen sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte überprüft werden.

Laut § 7 (6) VRV sind nach dem Entstehungsgrund gleichartige Einnahmen- oder Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Einnahmen- oder Ausgabenvoranschlagsstelle zusammenzufassen. Im Landesvoranschlag 1999 wird für das Projekt "Classics in the city" beim Ansatz 1/351115 sowohl bei der Post 7430 "Beitrag" als auch bei der Post 7431 "Beitrag" jeweils ein Budget von ATS 750.000,-- genehmigt. Während die Post 7430 durch die Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement zu bewirtschaften ist, er-

folgt dies für die Post 7431 durch die Landesfremdenverkehrsabteilung. Der mangelnde "sachliche Zusammenhang der Geschäfte" bewirkt Probleme bei der Vollziehung unmittelbar gebarungswirksamer Vorschriften.

2.1.2

Den Abteilungen der Gruppe Forschung und Kultur und der der Rechtsabteilung 6 direkt nachgeordneten Dienststellen sind nachstehende Bedienstete zugewiesen: (Quelle: „Bedienstetenstatistik“ LGBl.Nr.77/1999)

Abteilung/Dienstst.	A/a	B/b	C	D	E	P/p	Gesamt
Wissenschaft u. Forschung:	6	3	5	6	-	-	20
Kulturverwaltung:							
Forschung- u. Kulturmanagement	7	2	4	2	1	-	16
Kulturabteilung	7	4	10	7	-	-	28
Joanneum	39	18	43	54	4	38	196
	53	24	57	63	5	38	240
RA6 (gesamt 59) geschätzter Anteil f.d.Kulturverw.							30
							270
Landesarchiv:							54
Landesbibliothek:							47
Landeskonservatorium:							163
Neue Galerie:							22
Landesbildstelle:							12
Künstlerhaus:							5
Gedenkstätten:							2
Gesamt (Kulturverwaltung)							575*

=====

=

* inkl. Teilzeitbedienstete

Aufgrund dieses Personalumfanges (und der Vielfalt der zu vollziehenden Aufgaben der Kulturverwaltung) ist der Schluß zulässig, daß eine straff geleitete Gruppe mit einer Stabsstelle zur Aufbereitung und Umsetzung von Zielen der steirischen Kulturpolitik und zur Koordinierung ähnlich gelagerter Aufgaben der Abteilungen und der Dienststellen der Kulturverwaltung zwecks effizienter Verwaltungsführung und zum Aufbau und Sicherung(Kontrolle) einer optimierten Ablauforganisation **derzeit** - aufgrund der vorgegebenen Aufbauorganisation mit 3 (+1) für die Kulturverwaltung zuständigen Abteilungen **zweckmäßig** ist.

2.2 Abteilung für Wissenschaft und Forschung

Die Geschäftseinteilung (Stand März 2000) weist für die Geschäfte der **Abteilung für Wissenschaft und Forschung** folgende Geschäfte aus:

Wissenschaftspflege, allgemeine Angelegenheiten; S.W.L.
Koordination von Forschung und Entwicklung; M.B.V., S.W.L.
Allgemeine Angelegenheiten und Koordinierung der Energieversorgung, der Energiewirtschaft und des Energieplanes; M.B.V., S.W.L.
Angelegenheiten der Rohstoffversorgungssicherung sowie der Rohstoffforschung und der Energie- und Umweltforschung; M.B.V., S.W.L.
Förderung wissenschaftlicher und industrieller Forschung; M.B.V., S.W.L.
Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung; S.W.L.
Forschungspreise des Landes; S.W.L.
EU-Kofinanzierung für die Bereiche betriebliche Forschung, Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Forschungsparks; B.V., S.W.L.
Angelegenheiten der Hochschulen; M.B.V.
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz, administrative und finanzielle Angelegenheiten; S.W.L.
Fachhochschulen, Fachhochschul-Studiengänge; M.B.V., S.W.L.
Studienbeihilfen und Stipendien; S.W.L.
Studienbeihilfen für Schüler an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien, Rechtsangelegenheiten; M.B.V.
Unterstützung des Mensabetriebes; S.W.L.
Angelegenheiten der Forschungsgesellschaft JOANNEUM RESEARCH GesmbH., der Technikum Joanneum GesmbH. soweit nicht die Rechtsabteilung 10 zuständig ist, insbesondere die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters und der weiteren Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sowie des steirischen Fachhochschulbeirates und der Mitglieder der Kuratorien der Technikum Joanneum GesmbH., die Bestellung und Abberufung der (des) Geschäftsführer(s), die Beschlußfassung über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates, die Wahl der Abschlußprüfer, die Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung; S.W.L.
Angelegenheiten der Steirischen Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GesmbH. soweit nicht die Rechtsabteilung 10 zuständig ist, insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Beirates der Steirischen Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GesmbH., die Beschlußfassung über die Entlastung der Geschäftsführer, die Wahl der Abschlußprüfer, die Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung; S.W.L.

Sowohl dem Wortlaut der Geschäfte nach als auch den Ausführungen des Organisationshandbuches sind direkte Zusammenhänge dieser Geschäfte mit denen der Kultur(-verwaltung) nicht zu erkennen. Daher hätte der Nachweis der gesetzlichen Eingangsvoraussetzungen des Bedarfes für die Gruppenbildung jedenfalls vor der Erlassung der Geschäftseinteilung erbracht werden müssen.

Auch bei einer stichprobenweisen Einschau in die Geschäfte der Abteilung für Wissenschaft und Forschung konnte kein vorrangiger Bedarf zur (besseren) Entsprechung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Zusammenlegung mit Abteilungen mit Geschäften der Kulturverwaltung erkannt werden. (Es überschreitet den gg. Prüfungsrahmen, diesen Nachweis vom Landesrechnungshof zu führen oder Überlegungen hinsichtlich einer möglicherweise zweckmäßigeren Zusammenfassung dieser Abteilung z.B. mit der für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen, in einer Gruppe zu erörtern).

Vom Abteilungsvorstand wurde mitgeteilt, daß im wesentlichen nur eine rechtliche Betreuung, die bisher weitgehend durch die Abteilung Verfassungsdienst erfolgt sei, sowie eine allgemeine EDV-Betreuung im Rahmen der Gruppe erfolge und daß eine Koordination der Geschäfte mit denen der anderen Abteilungen der Gruppe, d.h. mit Geschäften der Kulturverwaltung, wegen des fehlenden sachlichen Zusammenhanges nicht als erforderlich erkannt werden könnte.

Die genannten Betreuungen allein vermögen indes - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - den Bedarf für die Zusammenfassung der Abteilung zu einer Gruppe nicht zu rechtfertigen.

Der mangelnde Zusammenhang der Geschäfte der Abteilung für Wissenschaft und Forschung mit denen der Kulturverwaltung stellt auch die Wahrnehmung von Aufgaben der Abteilung durch die Gruppe, wie die Koordination und begleitende Unterstützung zivilrechtlicher, steuerrechtlicher, versicherungsrechtlicher und - technischer Angelegenheiten sowie von Agenden im öffentlichen Bereich, sofern das Land Steiermark dort als Träger von Partei-

rechten auftritt oder z.B. des Geschäftes Aufbau wissenschaftlicher Kontakte im bzw. zum Ausland, Vertretung der Interessen des Landes im Rahmen der Beziehungen zu vom Land durch gruppenzugehörige Abteilungen geförderten Rechtsträgern bzw. zu Rechtsträgern, zu denen im Rahmen der Aufgaben der gruppenzugehörigen Abteilungen sonstige Rechtsbeziehungen bestehen in Frage.

Die Verlagerung bzw. Teilung des Vollzuges von Geschäften als Folge der Zusammenfassung von Abteilungen zu einer Gruppe steht auch im Widerspruch zu § 5 Abs.1 GeOA der klaren Verantwortlichkeit der Vorstände.

In den wenigen fachlichen Berührungspunkten z.B. im Rahmen der Steirischen Wissenschafts-, Umwelt- und KulturprojekträgerGesmbH., werden - soweit stichprobenweise festgestellt werden konnte - die Geschäftseinteilung und die GeOA beachtet und es besteht Kooperationsbereitschaft zwischen den Gruppen und dem Abteilungsvorstand.

2.3 Kulturverwaltung

Geschäfte der **Kulturverwaltung** sind hauptsächlich der Rechtsabteilung 6 (und die ihr nachgeordneten Dienststellen), der Kulturabteilung sowie dem Landesmuseum Joanneum zugewiesen.

Die Tätigkeiten der Gruppenleitung erstrecken sich - wie vom Gruppenvorstand ausgeführt wird (s.Pkt.II/1.1 dieses Berichtes) - fast ausschließlich auf diese Bereiche.

2.3.1.1

Die „Geschäfte“ der **Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement** - gemäß der Geschäftseinteilung - sind:

- Leitungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur (Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement, Rechtsabteilung 6, Abteilung für Wissenschaft und Forschung, Kulturabteilung, Landesmuseum Joanneum); S.W.L.
- Koordination der Sachmittelbeschaffung und -verwaltung (insbesondere Material und Literatur); S.W.L.
- Koordination von Personalangelegenheiten; S.W.L.
- Begleitende Unterstützung bzw. Organisation und Koordination von Groß- und Sonderprojekten, Betreuung in regional- und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten,
- Koordination und begleitende Unterstützung von Förderungsangelegenheiten,
- Koordination und begleitende Unterstützung zivilrechtlicher, steuerrechtlicher, versicherungsrechtlicher und -technischer Angelegenheiten sowie von Agenden im öffentlichrechtlichen Bereich, sofern das Land Steiermark dort als Träger von Parteirechten auftritt,
- Betreuung in legistischen Angelegenheiten,
- Betreuung in Budgetfragen,
- Europäische Integration, Koordination innerhalb der Abteilungsgruppe,

- Aufbau kultureller und wissenschaftlicher Kontakte im beziehungsweise zum Ausland,
- Vertretung der Interessen des Landes im Rahmen der Beziehungen zu vom Land durch gruppenzugehörige Abteilungen geförderten Rechtsträgern bzw. zu Rechts-trägern, zu denen im Rahmen der Aufgaben der gruppenzugehörigen Abteilungen sonstige Rechtsbeziehungen bestehen, jeweils in bezug auf die gruppenzugehörigen Abteilungen, ausgenommen in Naturschutzangelegenheiten, Angelegenheiten der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht und des internationalen Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; M.B.V., S.W.L.

Die der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement, die Teil der Gruppe ist, zugewiesenen „Geschäfte“ sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes **weitgehend funktionsimmanente Aufgaben**, die dem Inneren Dienst entsprechen bzw. der inneren Organisation i.e.S. zuzuordnen sind und vom bzw. unter der Verantwortung des Gruppenvorstandes zu vollziehen sind. Soweit die „Geschäfte“ den begleitenden bzw. betreuenden (somit nachgeordneten) Vollzug von Fachgeschäften betreffen, sind sie unter der Verantwortung des jeweiligen Abteilungsvorstandes zu vollziehen.

Die „Leistungsangelegenheiten“ sind eine funktionsimmanente Aufgabe (im Rahmen des Inneren Dienstes), die in der Geschäftseinteilung nicht auszuweisen ist; z.B. werden die „Leistungsangelegenheiten ...“ der Abteilungen zutreffend in der Geschäftseinteilung nicht ausgewiesen.

Die koordinierenden und betreuenden Angelegenheiten sind ebenso funktionsimmanent und zwar z.T. auch im Rahmen der Fachaufsicht (z.B. Förderungsangelegenheiten, Budgetfragen).

Auch der „Aufbau kultureller und wissenschaftlicher Kontakte im bzw. zum Ausland“ kann als eine vom Willen des politischen Verantwortungsträgers abhängige Aufgabe, ebenso wie die „Vertretung der Interessen des Landes ...“ angesehen werden.

2.3.5

Im Zusammenhang mit den „Geschäften“ der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement ist die **Dienstanweisung** vom 12. Jan. 1998 des Ersten LHStv. an den Leiter der Abteilungsgruppe Forschungs- und Kultur sowie den Vorständen der Abteilungen dieser Gruppe zu nennen:

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung i.d.g.F. ist die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement u.a. mit

den Aufgaben „*Leistungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe*“ sowie „*Organisation und Koordination von Groß- und Sonderprojekten*“ betraut.

Unbeschadet der gemäß Geschäftseinteilung anderen Abteilungen der Abteilungsgruppe zugewiesenen Aufgaben ist daher bei Groß- und Sonderprojekten die Organisation und Koordination von der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement als Leistungsangelegenheit federführend durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die konzeptive Phase einschließlich den damit verbundenen Verhandlungen mit Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Landes sowie die Errichtung allfällig erforderlicher Verträge.

In Wahrnehmung seiner Koordinierungsfunktion kommt dem Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur die Aufgabe zu festzulegen, ob diese Aufgaben entweder von der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement mit den ihr unmittelbar zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen durchgeführt wird oder ob dafür Arbeitsgruppen eingerichtet werden sollen, welcher auch Bedienstete anderer Abteilungen der Abteilungsgruppe angehören. Diese Bediensteten sind dem Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur auf sein schriftliches Verlangen von den Vorständen der betroffenen Abteilungen ganz oder teilweise zur Dienstleistung abzustellen und dann in diesen Belangen dem Gruppenleiter weisungsgebunden.

Aufgrund der gemäß Geschäftseinteilung bestehenden Überschneidung im Bereich der Groß- und Sonderprojekte kommt dem Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur im Rahmen seiner Leitungsfunktion auch die Aufgabe zu, festzulegen, welche Abteilung die erforderlichen Landtags- und/oder Regierungsvorlagen einzubringen hat. Die haushaltsmäßige Abwicklung der Projekte hat durch den im Landesvoranschlag vorgesehenen Bewirtschafter zu erfolgen.

Ich erteile die Anweisung, folgende Groß- bzw. Sonderprojekte ab sofort in dieser Form abzuwickeln:

- *Classics in the City*
- *Kunsthaus*
- *Thalia*
- *Impressionismus-Ausstellung im Jahre 1998*
- *Gauguin-Ausstellung im Jahre 1999*
- *Landesausstellung 1999*
- *Landesausstellung 2000*

Ich beauftrage daher den Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur, in der beschriebenen Weise vorzugehen und die betroffenen Vorstände der anderen betroffenen Abteilungen der Abteilungsgruppe von meiner Dienst-anweisung in Kenntnis zu setzen....

Das der Abteilung Forschung und Kulturmanagement zugeteilte „Geschäft“ begleitende Unterstützung bzw. Organisation und Koordination von Groß- und Sonderprojekten ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes im Kontext der zentralen Koordinierungsfunktion und der Betreuung der „Abteilungen“ der Gruppe zu verstehen und nicht als selbständiges „Geschäft“ i.S. der Bestimmungen des BVGÄdLR und der GeOA.

Unrichtig wird daher in der Dienstanweisung des Ersten LHStv. davon ausgegangen, daß die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement mit der „Organisation und Koordination von Groß- und Sonderprojekten“ betraut sei. Derartiges kann - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - auch bei der äußerst möglichen Auslegung der Aufgaben der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement nicht erkannt werden, da eine „Begleitung“ einer „Hauptsache“ zugeordnet ist. Diese sind die Geschäfte

Kultur - Kunst -, Denkmal- und Heimatpflege, soweit nicht die Rechtsabteilung 6 und das Landesmuseum Joanneum zuständig sind;

kulturelle Veranstaltungen

Landesausstellungen und sonstige Ausstellungen mit Ausnahme solcher des Landesmuseums Joanneum

die der **Kulturabteilung** zugeordnet sind. Eine Unterscheidung zwischen „großen“ und „kleinen“ bzw. zwischen „allgemeinen“ und „Sonderprojekten“ erfolgt in der Geschäftseinteilung nicht.

2.3.1.3

Zur Dienstanweisung, daß „unbeschadet der gemäß der Geschäftseinteilung anderen Abteilungen der Abteilungsgruppe zugewiesenen Aufgaben ... daher bei Groß- und Sonderprojekten die **Organisation** und Koordination von der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement als Leitungsangelegenheit **federführend** durchzuführen“ sei, und diese „.... insbesondere die konzeptive Phase einschließlich den damit verbundenen Verhandlungen mit Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Landes sowie der Errichtung allfällig erforderlicher Verträge betreffe“ ist festzustellen:

Eine federführende Organisation beinhaltet nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Organisationshoheit und -verantwortung. Diese hat gemäß § 5 Abs.1 GeOA der Vorstand der Abteilung auszuüben bzw. zu tragen, der

das Geschäft zugeordnet ist. Das Geschäft kulturelle Veranstaltungen ist durch die Geschäftseinteilung uneingeschränkt der **Kulturabteilung** und nicht der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement zugewiesen. **Durch die Weisung** des Ersten LHStv. würde die Geschäftseinteilung geändert werden; **die Zuständigkeit zur Änderung der Geschäftseinteilung hat nur der Landeshauptmann (mit Zustimmung der Landesregierung) und nicht die Landesregierung bzw. deren Mitglieder.**

Vom Gruppenvorstand wurde ausgeführt, daß die Weisung insoferne nicht befolgt worden sei, als keine Federführung der Organisation der genannten Groß- und Sonderprojekte erfolgte, sondern die geschäftseinteilungsmäßig vorgesehene und der Koordinationsbefugnis des Gruppenvorstandes entsprechende begleitende Unterstützung bzw. Organisation dieser Veranstaltungen.

Dazu wird nach stichprobenweiser Prüfung festgestellt:

Durch den vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlag werden die für die Besorgung von Geschäften der Geschäftseinteilung zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die Landesregierung ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben an den Landesvoranschlag und die einzelnen Ansätze gebunden; sie oder ihre Mitglieder verfügen nach Maßgabe der Geschäftsverteilung der Stmk. Landesregierung über die ihnen zustehenden Kredite (§ 1 Abs.1 ZVO). Gemäß den Bestimmungen des BVGÄdLR und der GeOA sind die Geschäfte auf die Abteilungen des Amtes der Landesregierung aufzuteilen. Gemäß § 3 ZVO **sind die Abteilungen kreditbewirtschaftende Stellen.**

Der Ausweis des Bewirtschafters im Landesvoranschlag kann unbeachtlich sein, wenn z.B. durch die Änderung der Geschäftseinteilung die Erfüllung bestimmter Aufgaben einer anderen Abteilung übertragen wird und somit diese Abteilung Bewirtschafters, unbeachtlich des Ausweises im Landesvoranschlag, wird.

Im Landesvoranschlag 1999 ist ein „**Deckungskredit** für Maßnahmen für Forschung und Kultur“ zur Bewirtschaftung durch die Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement vorgesehen.

Der Deckungskredit wurde von der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement beansprucht; sie vollzog somit (Fach)Geschäfte, **denn Bewirtschafter eines Voranschlagsansatzes ist diejenige Abteilung, die die Aufgabe tatsächlich erfüllt.**

Die Einrichtung von zwei Abteilungen zur Durchführung von Veranstaltungen (bzw. -Projekten) wird grundsätzlich als unzweckmäßig erachtet.

Eine allfällige formale Änderung der Geschäftseinteilung und Zuteilung von entsprechenden Geschäften an die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement (in der derzeitigen Form) wird als unzweckmäßig erachtet, da - wie unter Pkt. II 1.1 dieses Berichtes ausgeführt - der Gruppenvorstand bei der Erfüllung seiner Leitungsfunktionen gehindert sein würde.

2.3.1.4

Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Voranschlagsansätze wurde der Landesrechnungshof auf **Kompetenzprobleme** bei der Erstellung und Vorlage von **Regierungssitzungsanträgen** hingewiesen. Demnach habe die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement derartige Anträge für die von der Kulturabteilung bewirtschafteten Kredite eingebracht.

Aufgrund der Regierungssitzungs-Anträge dieser Abteilung FOKU-09 Ra 1-98/25 und FOKU-09 Ra 1-98/28 hat die Landesregierung beschlossen, die **Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement zu beauftragen**, Förderungs- und Auszahlungsbedingungen mit dem Förderungsempfänger zu vereinbaren.

Zur Vollziehung der durch die Geschäftseinteilung einer Abteilung zugewiesenen Aufgaben sind Geldmittel erforderlich. Die Zuteilung des Geschäftes beinhaltet auch die Verfügung über die im Landesvoranschlag vorgesehenen Haushaltsmittel zur Vollziehung des Geschäftes. Die im Landesvoranschlag dargestellte Bewirtschaftung hat nur eine deklarative, hinweisende Bedeutung, da der Landtag nicht ermächtigt ist, Änderungen der Geschäftseinteilung vorzunehmen. Bewirtschafter des entsprechenden Ansatzes hat die Abteilung zu sein, die das Geschäft zu vollziehen hat.

Bewirtschafter der Ansätze „Landesausstellung, Beiträge an die Gemeinden“ und „Veranstaltungen anlässlich der Landesausstellung“ ist die **Kulturabteilung**; sie hat daher die haushaltsmäßigen Veranlassungen zu treffen (und nicht die Abteilung Forschung und Kulturmanagement).

Auch von der Abteilung Verfassungsdienst wurde dazu im Jan. 1999, aufgrund einer Anfrage der Kulturabteilung, ausgeführt, daß es „bedenklich“ erscheine, „daß nicht der Bewirtschafter die konkreten Förderungs- und Auszahlungsbedingungen zu vereinbaren hat, sondern eine andere Abteilung, die nicht über dieses Geld verfügt“.

Punkt 3) des Regierungssitzungsbeschlusses der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement FOKU - 09 Ga 1-98/49 lautet:

„Die **Bewirtschaftung** dieses Ansatzes **erfolgt durch die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement** des Amtes der Stmk. Landesregierung“.

Von der Abteilung Verfassungsdienst wurde dazu angeführt, daß ein derartiger Punkt in einem Regierungssitzungsbeschuß unzulässig sei, da Bewirtschafter diejenige Abteilung ist, die die Aufgabe tatsächlich zu besorgen hat. Die zuständige Abteilung ergibt sich aus der Geschäftseinteilung. Wie bereits in diesem Bericht ausgeführt, wird die Geschäftseinteilung vom **Landeshauptmann** mit Zustimmung der Landesregierung erlassen und ist die Änderung der Geschäftseinteilung durch Verschiebung von Aufgaben oder die Festlegung von Bewirtschaftern einzelner Voranschlagansätze (durch die Landesregierung) rechtlich unzulässig.

Die Kompetenz zur Bewirtschaftung kann, mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend, nur durch die Geschäftseinteilung geändert werden.

Die Anträge für Regierungssitzungen werden von der für die Angelegenheit zuständigen Abteilung erstellt, vom Abteilungsleiter - bei Vorhandensein einer Abteilungsgruppe auch vom Gruppenleiter - paraphiert und vom zuständigen politischen Referenten unterfertigt. Dies gilt auch im Rahmen der Besorgung des Landeshaushaltes. Die nach der Geschäftseinteilung zuständi-

ge, und somit für die Kreditbewirtschaftung verantwortliche Abteilung erstellt in der Regel die Regierungssitzungsanträge.

Wird diese Vorgangsweise nicht eingehalten, d.h. wird ein Regierungssitzungsantrag von einer unzuständigen Abteilung eingebracht und wird dieser Antrag dennoch von der Landesregierung beschlossen, so gilt der ursprüngliche **Mangel als saniert**, da das zuständige Organ, die Landesregierung, die Entscheidung getroffen hat.

Konkret wurde von der Abteilung Verfassungsdienst bemerkt, daß die vorgelegten Regierungssitzungsbeschlüsse über - oder außerplanmäßige Ausgaben betrafen, die gemäß § 32 Abs.2 L-VG qualifiziert (und somit formal gültig zustande gekommen) sind. Die Erarbeitung und Einbringung dieser Anträge durch die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement werden jedoch als problematisch erachtet, u.a. daß die Unterstützungs- und Koordinierungsaufgabe (einer Gruppenleitung) „...nicht soweit gehen darf, daß sie alle Aufgaben, die nach der Geschäftseinteilung einer der Gruppe zugehörenden Abteilung obliegen, ansich ziehen kann. Dies würde nämlich bedeuten, daß die eigentlichen Aufgaben der sonstigen Abteilungen unterlaufen und beseitigt würden. Mit derartigen Maßnahmen würde die Geschäftseinteilung geändert werden und auf diese Weise die Funktion der Aufgabenzuteilung verloren gehen.“ Der rechtliche Mangel sei kein allzugroßer, da zum einen die Anträge über den Gruppenleiter, der Vorgesetzter des Vorstandes der Kulturabteilung ist, eingebracht werden, zum anderen der zuständige politische Referent für beide Abteilungen zuständig und somit über die Mittel verfügungsberechtigt ist.

Hingewiesen wurde, daß **Haftungen** für die Kulturabteilung (z.B. wegen mangelnder Überprüfung, unzumutbarer Mittelverwendung oder Eingriff in Verträgen) schon aus Mangel an Möglichkeit der Einflußnahme auszuschließen sind.

**Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannstellvertreter
Univ.-Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek:**

Zum Deckungskredit für Maßnahmen für Forschung und Kultur, dessen Bewirtschaftung gemäß Landesvoranschlag durch die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement vorgesehen ist, ist auszuführen, dass ein Deckungskredit naturgemäß lediglich zur Bedeckung anderer Voranschlagsstellen herangezogen wird. Demgemäß werden vom Bewirtschafter eines Deckungskredites selbst keine Fachgeschäfte vollzogen sondern ausschließlich vom Bewirtschafter jenes Voranschlagsansatzes, bei dem die Nachbedeckung aus den Mitteln des Deckungskredites erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wurde mittlerweile ein standardisiertes Prozedere zur Durchführung von Nachbedeckungen bei Voranschlagstellen, die von den einzelnen Abteilungen der Abteilungsgruppe bewirtschaftet werden, entwickelt, durch das jedenfalls sichergestellt ist, dass Kompetenzprobleme bei der Erstellung und Vorlage von Regierungssitzungsanträgen, wie sie im Punkt 2.3.1.4 angesprochen sind, nicht mehr vorkommen können.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass durch die Einrichtung eines Deckungskredites, dessen Mittel für die Erfüllung der Geschäfte aller zur Abteilungsgruppe gehörenden Abteilungen gleichermaßen herangezogen werden können, ein Instrumentarium zur flexiblen Reaktion auf kurzfristig entstehenden zusätzlichen Mittelbedarf im Zusammenhang mit der Erfüllung einzelner Fachgeschäfte geschaffen worden ist. Dieses Instrumentarium kann im Vergleich zur möglichen Umwidmung zweckgewidmeter Mittel von einer Abteilung zu einer anderen Abteilung weitaus rascher und friktionsfreier eingesetzt werden, da die einzelnen Abteilungen naturgemäß (und durchaus positiv zu werten) die für ihre Aufgabenerfüllung im Landesvoranschlag zugewiesenen (in Zeiten der allgemeinen Sparsamkeit ohnedies immer zu knappen) Geldmittel mit allen zu Gebote stehenden Mittel „verteidigen“, werden. Logischerweise ist aber ein solcher Deckungskredit nicht von einer der Abteilungen sondern von der Gruppenleitung zu gestionieren. Da aber die Gruppenleitung (in der Person der Gruppenvorstandes) per se nicht im Landesvoranschlag als Bewirtschafter eines Deckungskredites aufscheinen kann, ist es nur logisch das der Geschäftssapperat des Gruppenvorstandes, das ist jene Abteilung, die gemäß Geschäftseinteilung das Geschäft „Leitungsangelegenheiten der Gruppe“, zu vollziehen hat, die Bewirtschaftung des Deckungskredites für den Gruppenvorstand abwickelt. Eine Einrichtung von zwei Abteilungen zur Abwicklung eines Geschäftes ist darin nicht zu finden, da die Bewirtschaftung des Deckungskredites und die Bewirtschaftung der Voranschlagstellen, bei denen Nachbedeckungen erfolgen, grundsätzlich getrennte Geschäfte sind, weshalb eine Unzweckmäßigkeit in diesem Bereich nicht gegeben ist.

In der Einrichtung eines durch die Gruppenleitung gestionierten Deckungskredites, der der raschen und flexiblen Mittelbereitstellung innerhalb des Verbandes von Abteilungen mit inhaltlich in Verbindung stehenden Geschäften dient, manifestiert sich einer der herausragenden Vorteile der Zusammenfassung der in der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur verbundenen Abteilungen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Gebarung ist sowohl eine Voraussetzung als auch ein direktes Mittel des Vollzuges von Geschäften. Da - wie bereits im Bericht ausführlich dargelegt - (Sach- bzw. Fach)geschäfte ausschließlich im Rahmen von Abteilungen vollzo-

gen werden können, kann die Bewirtschaftung der für den Vollzug erforderlichen Mittel zweckmäßig nicht außerhalb der betreffenden Abteilung erfolgen. Durch einen „Deckungskredit“, der vom Gruppenvorstand zur Bedeckung der Voranschlagsstellen von Abteilungen herangezogen werden kann, würde von ihm der Vollzug der Geschäfte nicht beaufsichtigt sondern gesteuert werden. Der LRH weist dabei wiederholend auf die Ausführungen der Abteilung Verfassungsdienst hin, wonach „... die eigentlichen Aufgaben der sonstigen Abteilungen unterlaufen und beseitigt würden ...“. Die Bewirtschaftung von Krediten durch den Gruppenvorstand für den Vollzug von Geschäften von Abteilungen durchbricht die im § 5 Abs. 1 GeOA festgelegte Verantwortlichkeit des Abteilungsvorstandes für die Vollziehung der ihm im Rahmen der Abteilung übertragenen Geschäfte.

Hingewiesen wird auf den Grundsatz der Spezialisierung der „Allgemeinen Grundsätze und Erläuterungen der Haushaltsvorschriften des Landes“, wonach die Einnahmen - und Ausgabenzwecke getrennt, also spezialisiert, nach genau bezeichneten Zweckbestimmungen nachgewiesen werden sollen. Durch die Gliederung des Voranschlages wird auch der Grad der Bindung der Verwaltungsorgane bei der Wirtschaftsführung bestimmt, denn die Verwaltungsorgane sind an die Beträge des Voranschlages und die in ihm bezeichneten Zwecke gebunden.

Die Verfügung über „Deckungskredite“ durch Gruppenvorstände greift zudem in die Budgethoheit des Landtages ein: Für die Verteilung der Budgetmittel ist der Landtag zuständig. Änderungen der Verfügung der Mittel sind - im rechtlich möglichen Rahmen - nur durch die Landesregierung und nicht durch Gruppenvorstände zulässig.

Im übrigen wird bemerkt, daß der Landesfinanzreferent diesem Bericht des Landesrechnungshofes zugestimmt hat.

2.3.1.5

Mit Regierungsbeschluß vom 26.4.1999 wurde die Durchführung der Sonderausstellung **Imperial Austria auf Burg Rabenstein** im Jahr 2000 grundsätzlich genehmigt.

Laut dem AV. zum Beschluß der Landesregierung vom 25.10.1999 betragen die Kosten für das gesamte Projekt „grob kalkuliert“ netto S 24,660.000,--.

Das Vorhaben wird in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Frohnleiten abgewickelt werden. Dabei wird von der Marktgemeinde Frohnleiten ein Betrag von netto S 7,500.000,-- aufgebracht werden. Nach Maßgabe einer entsprechenden Finanzierungsvereinbarung wurde ein Betrag von netto S 17,200.000,-- für die Durchführung des Ausstellungsprojektes frei gegeben. Gleichzeitig wurde eine „aufgrund mangelnder personeller Ressourcen notwendige Auslagerung des Projektmanagement“ genehmigt.

Laut dem AV. ergab die Prüfung der nach einer öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises eingeholten Angebote im Rahmen eines beschränkt öffentlichen Vergabeverfahrens als Best- und Billigstbieter ein Anbot in Höhe von S 1,620.000,-- zuzügl.Ust.). Laut AV. war es erforderlich, der genannten Firma ein Budget von netto S 17,880.000,-- für das Management des Projektes zur Verfügung zu stellen. Dieser Beitrag umfaßt die vom Land Steiermark und die von seiten der Marktgemeinde Frohnleiten zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Bedeckung des erforderlichen Betrages in der Höhe von insgesamt netto **S 19,500.000,--** erfolgt bei der **üpl.VSt. 1/381089-7280** (unter Einbeziehung der von der Marktgemeinde zu leistenden Geldmittel).

Dieses Beispiel zeigt die Möglichkeit der Ausschreibung von Kulturveranstaltungen in einem vorgegebenen Rahmen.

Das Projekt erfolgt im Rahmen der Abteilung **Landesmuseum Joanneum** zugewiesenen Geschäfte, somit durch eine weitere Abteilung im Rahmen der Kulturverwaltung.

Inwieweit dieses Projekt aufgrund der geringen Entfernung des Ausstellungsortes zum Entleihort (Frohnleiten-Graz) zweckmäßig ist, war nicht Prüfgegenstand; die Einbindung dieser Ausstellung in ein Gesamtkonzept konnte nicht festgestellt werden.

2.3.1.6

Offensichtlich im Zusammenhang mit dem dritten Absatz der Weisung des Ersten LHStv. vom 12. Jan. 1998 und aufgrund von Kooperationsproblemen wurde mit **Schreiben der Landespersonalvertretung** vom 26. März 1998 dem Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur unter Hinweis auf die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes mitgeteilt, daß der Gruppenleiter **in Personalangelegenheiten keine Weisungsrechte gegenüber den Abteilungsvorständen** habe.

Hingewiesen wurde dabei auf den entsprechenden „Pkt.6 der Vereinbarung“ (d.i. ein Schreiben der Landespersonalvertretung vom 24.Juni 1997 an den damaligen Vorstand der Kulturabteilung und späteren Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur) aufgrund einer einvernehmlichen Klarstellung zwischen Vertretern der Landespersonalvertretung und den betroffenen Dienststellenpersonalvertretungen einerseits und Vertretern des Dienstgeber andererseits.

Im Interesse einer zweckmäßigen, nicht ausschließlich auf Formalkriterien beruhen könnenden Zusammenarbeit zwischen einem Gruppenvorstand und einem Vorstand der zugeordneten Abteilung und der Ansicht, daß nur ein kooperatives Wirken der verantwortlichen Vorstände einen optimierten (Personal- und Sach-) Mitteleinsatz ermöglicht und damit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (besser) entsprochen werden kann, führt der Landesrechnungshof aus:

Laut dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg.5296 ist die Verfügung über die dienstliche Verwendung eines Beamten eine Angelegenheit des **Inneren Dienstes**; sie fällt nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung in Dienstrechtsangelegenheiten Der Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, daß der einfache Gesetzgeber die Angelegenheiten des Inneren Dienstes einer gesetzlichen Regelung zuführen kann. Dies schließt auch die Einräumung subjektiver Rechte des Beamten im Dienstverhältnis wie die Möglichkeit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten des Dienstverhältnisses mittels Bescheid statt durch Weisung (die eine typische Handlungsform der Leitung des inneren Dienstes ist), ein. Gesetzliche Regelungen von Angelegenheiten des inneren Dienstes sind z.B. durch die **Dienstpragmatik** 1914 in der als Landesgesetz geltenden Fassung erfolgt.

Gemäß § 5 Abs.1 GeOA sind die Vorstände der Gruppen für die in ihrem Wirkungsbereich getroffenen Entscheidungen, Verfügungen, sonstigen Amtshandlungen und für die an die Landesregierung gestellten Anträge verantwortlich. Sie haben die Dienst- und die Fachaufsicht gegenüber den Abteilungsvorständen (unmittelbar) auszuüben. Dies erfordert auch Verfügungen über die dienstliche Verwendung von Beamten im Rahmen des Inneren Dienstes. Wie dazu vom Landeshauptmann, dem die Aufsicht des Inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung zukommt, ausgeführt wurde, steht § 2 Abs.3 GeOA einer „Behandlung“ von Geschäften des Inneren Dienstes außerhalb der Landesamtsdirektion nicht entgegen. (Eine Regelung, die vorschreiben würde, daß alle Geschäfte des Inneren Dienstes in der LAD besorgt werden müssen, „wäre geradezu absurd“).

Da die Verantwortlichkeit des Gruppenvorstandes in der des Abteilungsvorstandes im Wesen gleicht, kann die Verantwortung des Gruppenleiters in diesem Bereich nicht eingeschränkt werden.

Im Zusammenhang mit der genannten Dienstanweisung, Bedienstete von Abteilungen der Abteilungsgruppe dem Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur zur Dienstleistung abzustellen, wird auf § 22 Abs.2 Dienstpragmatik hingewiesen, wonach der Beamte seine **Vorgesetzten zu unterstützen** und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen hat. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.

Auf Weisung seiner Vorgesetzten hat der Beamte im Interesse des Dienstes auch bei anderen Dienststellen Amtsgeschäfte, die nicht zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen von Beamten desselben Dienstzweiges gehören, **vorübergehend zu besorgen**.

Aus dem Charakter des Beamtenverhältnisses als eines gegenseitigen Treueverhältnisses folgt, daß der besonderen Treuepflicht des Beamten die besondere Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegenübersteht. Dem entsprechend hat auch der Vorgesetzte gegenüber den ihm unterstellten Beamten eine Fürsorgepflicht. Die Pflicht des untergebenen Beamten, den Vorgesetz-

ten zu unterstützen und seine Weisungen zu befolgen, entspricht die Pflicht des Vorgesetzten, die Erfüllung der Dienstpflichten des Untergebenen nach Möglichkeit zu erleichtern. Eine der Grundlagen des Verwaltungshandelns ist dabei der Vollzug der laut der Geschäftseinteilung aufgetragenen Geschäfte unter Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung. In Entsprechung der Pflicht des Gruppenvorstandes zur Dienst- und Fachaufsicht, sowie zur Koordination und Schwerpunktsetzung kann erforderlichenfalls **das Verhalten der nachgeordneten Organwaller durch Weisungen determiniert** werden.

Weiters ist § 4 Abs.1 Z 10 GeOLR zu nennen, wonach alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in den Dienstvorschriften begründete, unabweisliche Ansprüche betreffen oder auf grundsätzlichen Beschlüssen der Landesregierung beruhen, von der Landesregierung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln sind. **Diese Bestimmung ermächtigt nicht zur Verschiebung von Zuständigkeiten.** Soweit die Landesregierung eine Angelegenheit mit einem „grundsätzlichen Beschluß gemäß § 4 Abs.1 Z 10 GeOLR“ erfaßt, nimmt sie diese Angelegenheit aus der Kompetenz des Kollegiums Landesregierung aus und überweist sie in die Zuständigkeit des nach § 4 Abs.2 GeOLR **zuständigen Regierungsmitgliedes**. Für Personalangelegenheiten ist dies gemäß der derzeitigen Geschäftsverteilung Landesrat Dr. Hirschmann und nicht der Erste Landeshauptmannstellvertreter. Der „Dienstweg“ vom Abteilungsvorstand zum Gruppenvorstand ist jedoch zu befolgen.

2.3.1.7

Die **Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement** besteht aus den Referaten für

- wirtschaftliche Angelegenheiten und Außenbeziehungen
- wissenschaftliche und künstlerische Angelegenheiten
- Medien und Information
- rechtliche und finanztechnische Angelegenheiten sowie interne Verwaltung

Die Aufgaben der einzelnen Referate werden im Organisationshandbuch der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement wie folgt beschrieben:

Referat für **wirtschaftliche Angelegenheiten und Aussenbeziehungen**

- Angelegenheiten der Interregionalisierung und Internationalisierung
- Regional- und Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten
- Be- und Erarbeitung von Gesetzen, Richtlinien und Statuten
- Vertretung der Interessen des Landes Steiermark gegenüber geförderten Rechtsträgern und Rechtsträgern, zu denen sonstige Rechtsbeziehungen bestehen (soweit wirtschaftliche bzw. internationale Fragen und Fragen struktureller Intervention betroffen sind)

jeweils in bezug auf die Abteilungen der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur und die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement selbst sowie in bezug auf abteilungsübergreifende Aufgaben

Referat für **wissenschaftliche und künstlerische Angelegenheiten**

- Koordination und Beratung in wissenschaftlichen und künstlerischen Agenden
- Wissenschaftliche und künstlerische Grundsatzarbeit
- Begleitende Betreuung von Sonderprojekten

jeweils in bezug auf die Abteilungen der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur und die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement selbst sowie in bezug auf abteilungsübergreifende Aufgaben

Referat für **Medien & Information**

- Erledigung von Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Konzeption und Abwicklung von PR- und Werbemaßnahmen
- Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologien
- Medienbeobachtung und Medienanalyse

jeweils in bezug auf die Abteilungen der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur und die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement selbst sowie in bezug auf abteilungsübergreifende Aufgaben

Referat für **rechtliche und finanztechnische Angelegenheiten sowie interne Verwaltung**

- Erledigung von Agenden im zivil- und öffentlich rechtlichen Bereich
 - Budgetplanung und Abwicklung finanztechnischer Angelegenheiten
 - Vertretung der Interessen des Landes Steiermark gegenüber geförderten Rechtsträgern und Rechtsträgern, zu denen sonstige Rechtsbeziehungen bestehen (soweit rechtliche Fragen und Fragen struktureller Intervention betroffen sind)
- jeweils in bezug auf die Abteilungen der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur und die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement selbst sowie in bezug auf abteilungsübergreifende Aufgaben
- Gruppeninterne und abteilungsinterne Ablauforganisation

Der Personalstand im März 2000 und die Zuordnung der Bediensteten an die Referate ist dem nachstehenden Organigramm (entnommen dem Organisationshandbuch) zu entnehmen.

Zu den Referaten wird bemerkt:

Hinsichtlich der „Außenbeziehungen ist den Intentionen des zuständigen politischen Referenten in besonderer Weise zu folgen.

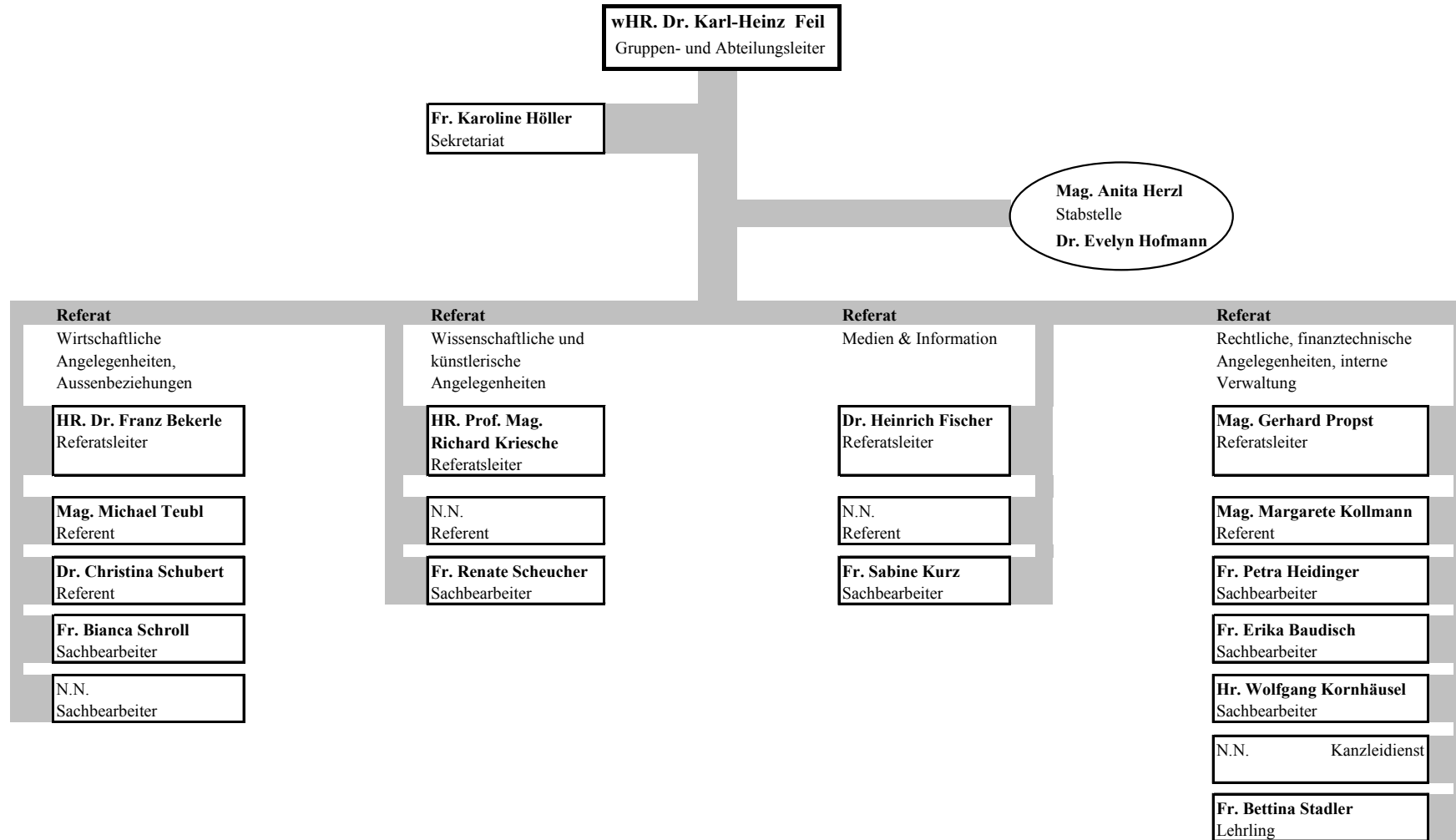
Auf den erhöhten Koordinationsbedarf in Angelegenheiten der europäischen Union - und Integration infolge der Zersplitterung der mit diesen Geschäften betrauten Abteilungen und Organisationseinheiten des Amtes der Stmk. Landesregierung wird hingewiesen.

Das Referat „wissenschaftliche und künstlerische Angelegenheiten“ ist hinsichtlich des Bedarfes zu überprüfen, da der Vollzug weitgehend sachbezogen und nicht abteilungsübergreifend erfolgt.

Zum Referat „Medien und Information“ wird auf gleiche Einrichtungen im Büro des zuständigen politischen Referenten und die Landesamtsdirektion aber auch bei Abteilungen der Gruppe (!) hingewiesen. Die Tätigkeiten wären ehestens zu konzentrieren.

Hinzuweisen ist auf die zweckmäßige Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesmuseums Joanneum durch die Aufbereitung der Museumsinhalte für Kinder und Jugendliche.

Organigramm der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement



2.3.2

Der **Rechtsabteilung 6**, aus der die Kulturabteilung und die Abteilung Landesmuseum Joanneum hervorgegangen sind, hat Geschäfte der Kulturverwaltung und auch Geschäfte, die nur bedingt bzw. nicht im sachlichen Zusammenhang mit den Geschäften der Kulturverwaltung (bzw. der Wissenschaft und Forschung) stehen, zu vollziehen.

Die Geschäfte der Rechtsabteilung 6 sind:

Denkmalschutz, Rechtssachen; M.B.V.
Lichtspielwesen, Rechtssachen; S.W.L.
Tanzschulen, Rechtssachen; S.W.L.

Theater- und Bühnenwesen, Rechtssachen; S.W.L.
Grazer Altstadterhaltungsgesetz; S.W.L.
Ortsbildgesetz; S.W.L.

Angelegenheiten der Landesbibliothek, des Landesarchivs, des Volksliedwerkes, des Johann-Josef-Fux-Konservatoriums des Landes Steiermark in Graz, des Steirischen Heimatwerkes, der Landesgedächtnisstätten sowie der Landesbildstelle und Bezirksbildstellen; S.W.L.

Angelegenheiten des Künstlerhauses und des Volksbildungsheimes Retzhof, jeweils mit Ausnahme der fachlichen Angelegenheiten; S.W.L.

Förderung und Fachaufsicht der von den Gemeinden geführten Musikschulen; S.W.L.

Geistige Landesverteidigung; M.B.V., S.W.L.

Landesstudentenheime; S.W.L.

Baukostenbeiträge zur Errichtung von Heimen für Hochschüler; S.W.L.

Politischer Referent für diese Geschäfte (laut der Geschäftsverteilung) ist der Erste Landeshauptmannstellvertreter

Weiters sind der Rechtsabteilung 6 zugeteilt:

Jugendförderung; S.W.L.

Betreuung der Elternvereine und Schülerbeiräte; S.W.L.

Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz; S.W.L.

Jugendherbergen; S.W.L.

Landeschülerheime; S.W.L.

Beihilfen des Landes Steiermark für Schüler in Internaten; S.W.L.

Angelegenheiten des Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwaltes; M.B.V., S.W.L.

Diese Geschäfte sind dem Landesrat Dörflinger zugewiesen.

Zudem vollzieht die Rechtsabteilung 6

Naturschutzangelegenheiten

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Internationaler Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

unter der politischen Verantwortung des Landesrates Dr. Hirschmann.

Laut der Geschäftseinteilung ist die Rechtsabteilung 6 **uneingeschränkt**, somit auch hinsichtlich der Geschäfte, für die die Landesräte Dörflinger und Dr. Hirschmann zuständig sind, der Gruppe Forschung und Kultur zugeord-

net. Eine Koordination bzw. Betreuung dieser Geschäfte im Rahmen der Gruppe erfolge - laut übereinstimmender Mitteilung des Gruppenvorstandes und des Vorstandes der Rechtsabteilung 6 - nicht und sei auch nicht beabsichtigt.

Eine Zusammenfassung von Teilen einer Abteilung zu einer Gruppe kann indes § 3 GeOA nicht entsprechen.

Die Geschäfte der Rechtsabteilung 6 der Kulturverwaltung sind die Vollziehung von Rechtssachen (Denkmalschutz, Lichtspielwesen, Tanzschulen, Theater- und Bühnenwesen) und sonst überwiegend solche der Aufsicht, z.B. die umfassenden Angelegenheiten der Landesbibliothek, des Landesarchivs, des Volksliedwerkes, des Johann-Josef-Fux-Konservatoriums des Landes Steiermark in Graz, des Steirischen Heimatwerkes.

Die Angelegenheiten des Künstlerhauses und des Volksbildungsheimes Retzhof werden mit Ausnahme der fachlichen Angelegenheiten die der Kulturabteilung zugeordnet sind, vollzogen.

Die Koordination und Betreuung der Gruppenleitung in diesen Geschäftsbereichen befindet sich im Aufbau; zwischen den Vorständen besteht Kooperationsbereitschaft und werden die Bestimmungen der Dienstpragmatik beachtet.

Vom Landesrechnungshof werden beide Controlling der Gruppenleitung in den genannten Aufsichtsbereichen der Rechtsabteilung 6 als vordringlich genannt.

2.3.3

Durch die Geschäftseinteilung vom 17. Jan. 1992 wurde eine **Kulturabteilung** mit Geschäften der Kunst und Denkmalpflege der Landesausstellungen, der Museen allgemein, der allgemeinen Volksbildung und Gemeinschaftspflege sowie der kulturellen Rundfunkinteressen des Landes eingerichtet.

Die derzeitigen Geschäfte dieser Abteilung - laut der Geschäftseinteilung Stand März 2000 - sind:

Kultur-, Kunst-, Denkmal- und Heimatpflege, soweit nicht die Rechtsabteilung 6 und das Landesmuseum Joanneum zuständig sind; S.W.L.

Kulturelle Veranstaltungen; S.W.L.
Angelegenheiten des Kunsthause; S.W.L.
Landesausstellungen und sonstige Ausstellungen mit Ausnahme solcher des Landesmuseums Joanneum; S.W.L.
Angelegenheiten der Vereinigten Bühnen Stadt Graz - Land Steiermark, des Steirischen Herbstes und der Styriarte; S.W.L.
Künstlerhaus und Volksbildungsheim Retzhof, fachliche Angelegenheiten; S.W.L.
Erwachsenenbildung mit Ausnahme des Volksbildungsheimes St.Martin; S.W.L.
Kulturelle Rundfunkinteressen des Landes; S.W.L.

Von der Kulturabteilung werden Überschneidungen bei der Erfüllung der übertragenen Geschäfte mit Tätigkeiten der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement moniert:

- Einbringung verschiedener Vorschläge bei der EXPO 2000 in Hannover durch die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement u n d die Kulturabteilung
- die Anträge für den DIAGONALE-Preis würden in der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement erstellt, während die Kulturabteilung für die Urkunden zuständig sei
- die „EU-Agenden“ würden unzuständigerweise bearbeitet und erledigt werden
- die Kulturförderungen für Ziel 2 und 5b-Gebiet (EFRE-Kofinanzierungen) erfolgten durch beide Abteilungen; es bestehe keine Information der Kulturabteilung über Sitzungen der Kulturkommission der ARGE-Alpen-Adria
- Informationen von der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer würden an die Abteilung Forschung- und Kulturmanagement zugeleitet und von dieser unaufbereitet an die Kulturabteilung weitergeleitet werden (?!).

Der Landesrechnungshof erachtet diese Beispiele als bestätigend für die in diesem Bericht genannten Kooperationsprobleme, aber auch z.B. für die Zweckmäßigkeit der Zuordnung von Angelegenheiten der europäischen Union bzw. - Integration- an eine zentrale Organisationseinheit.

Gemäß § 5 Abs.2 GeOA sind die Vorstände der Abteilungen (Gruppen) verpflichtet, den Landesamtsdirektor über die Führung ihrer Abteilungen (Gruppen) laufend in Kenntnis zu setzen. Der Landesamtsdirektor hat alle Maß-

nahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit des Inneren Dienstes und der laufenden Amtsgebarung zu treffen. Dies ist jedoch keine generelle Verpflichtung für eine dauernde punktuelle Kommunikationsverbesserung sondern kann im Gg. ein Auftrag für eine Klarstellung des Weisungszusammenhanges und der übrigen Verpflichtungen der Dienstpragmatik sein, um der Organisationsverantwortung für das Land entsprechen zu können.

2.3.4

Durch die Geschäftseinteilung vom 2. Juni 1995, kundgemacht in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark Nr.183, wurde eine **Abteilung „Landesmuseum Joanneum“**, anstelle der bisher der Rechtsabteilung 6 nachgeordneten Dienststelle, mit den Geschäften

Angelegenheiten des Landesmuseums Joanneum
Museumsausschußjoanneum
Verwaltung des Joanneumsfonds

eingerrichtet.

Trotz des nunmehrigen Status einer eigenständigen Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wird abteilungsintern eine Entscheidungsfindung außerhalb des Joanneums kritisiert, weiters, daß durch die strikte Jahresbudgetierung keine flexible, mittelfristige Planung möglich sei und daß die kameralistische Buchhaltung kein Reagieren auf kurzfristige Notwendigkeiten zulasse.

Überschneidungen bestünden aufgrund der Geschäftseinteilung z.B. mit den Geschäften der Kulturabteilung, der die Kulturpflege zugewiesen ist, und der gleichlautenden Zielsetzung des Joanneums aufgrund des Auftrages dessen Gründers (Erzherzog Johann). Auch ein **Museumskonzept, das von der Kulturabteilung bearbeitet wird**, würde zweckmäßiger vom Joanneum zu erarbeiten sein. Eine Koordinierung durch den Gruppenvorstand bzw. durch die Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement erfolge nicht ausreichend.

Die Eingliederung des Landesmuseums Joanneum wird in einer Stellungnahme der Landesregierung im Hinblick auf eine Optimierung der Erfüllung

der Aufgaben als problematisch bezeichnet. Der Steiermärkische **Landtag** hat daher am 28. Sept. 1999 beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in weiteren Gesprächen mit dem Landesmuseum Joanneum und ExpertInnen ein Organisationsmodell für das Landesmuseum Joanneum und die übrigen Landesmuseen zu erarbeiten, um der Führungsebene des Landesmuseum Joanneum und der Landesmuseen größere Autonomie, stärkere Flexibilität in der Budgetgebarung und eine mehrjährige Planung der Aufgabenerfüllung zu erlauben und dem Land noch vor dem Sommer 2000 einen weiteren Bericht betreffend das Ergebnis der Suche nach einem effektiven und effizienten Organisationsmodell vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist die von der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement genannte Einleitung einer Vorstudie für ein umfassendes Organisationsprojekt im Landesmuseum Joanneum zu nennen.

Zu beachten sind dabei die organisatorische Struktur mit einzelnen „über das Land verstreute“ Abteilungen sowie die Problematik eines Universalmuseums im wirtschaftlichen Wettbewerb.

Die Zielsetzung und die Betriebsform des Landesmuseums Joanneum hätte im Rahmen der steirischen Kulturpolitik zu erfolgen. Ihre Aufbereitung im Rahmen eines strategischen Controlling wäre nicht nur eine Kernaufgabe der Gruppenleitung sondern sie sollte im Sinne des Beschlusses des Stmk. Landtages, ein optimiertes Organisationsmodell zu erarbeiten, vordringlich sein. Die von der Gruppenleitung genannte Vorstudie ist ein Teil dieser Aufbereitung.

Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Herr Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferenten zur Kenntnis genommen.

Graz, am 18. August 2000

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)